



VII,49.

2.6si.



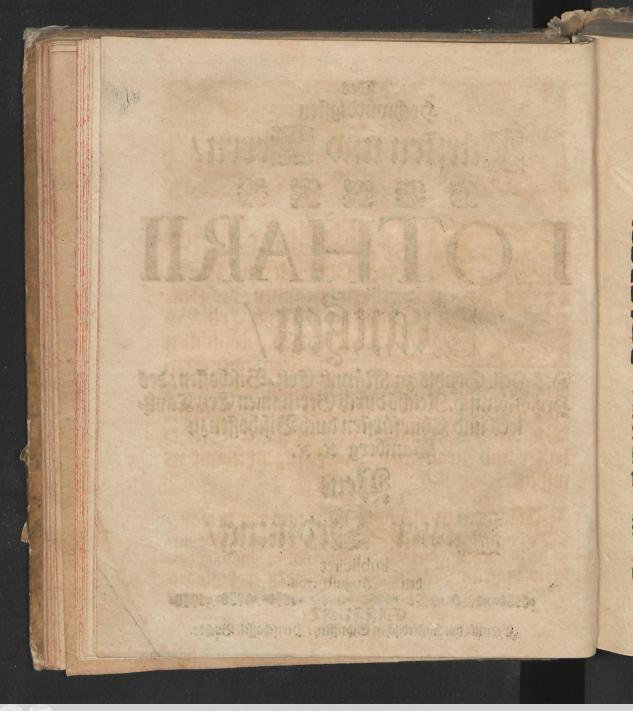
VII. 49.

LOTHARII Stangen/

Des Heil. Stuhls zu Männtz Erk. Bischoffen/des Heil. Kömisch. Reichsdurch Germanien Ertz Cantzelers und Churschriften auch Bischoffenzu Bamberg 2c. 2c.

Meue

Feuer-Wrdnung/





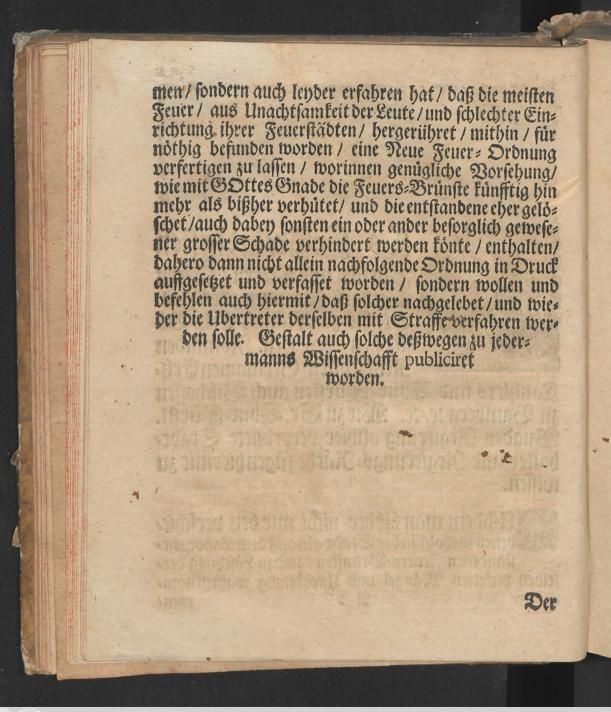




Le Hockwurdigsten Fürsten und Meren/Meren Totharii Franken/des Heil. Stuhls zu Männk Erk. Bisschoffen/des Heil. Kömischen Keichs durch Germanien Erks

Canklers und Thur Kürsten auch Wischoffen zu Bamberg 2c. 2c. Wirzu Sr. Thur Kürstl. Vnaden Regierung allhier verordnete Stadts halter und Regierungs Rathe fügenhiermit zu wissen.

Achdem man bisher nicht nur ben verschies denen so wohl in der Stadt als auffdem Lande entsstandenen Feuers-Brunsten / und in Löschung dersselben vielerlen Mängel und Unordnung wahrgenomsmen/



Wer Erfte Theil.

Won Werhutung beforgender Feuers-Gefahr.

Arric. I.

Le und jede Bürger/Einwohner und Unterthasen nen/auch Schuß-Verwandten/werden sowohl umb gestenen/auch Smeiner/alsihrer selbst eigenen Bohlfahrt willen hiermit ernstlich vermahnet / auf Feuer/hangende und gezogene Liechte/insonderheit aber auf Bachsstöcke/Fackeln und alles andere Feuerwerck fleißige acht zu haben/wenigers nicht ihre Kinder und Besinde darzu anzuhalten/und nicht zu verstatten/daß selbige mit blossen Liechten/ohne Laternen oder auch mit Kienholß/Schleüßen und dergleichen im Hauße umber/sonderlich aber in die Scheunen und Ställe/auch anderer Orthen/wo Stroh/Heu/Blacks/Federn/Späne/Reißholß/und andere leichtlich Feuer sansgende Materi lieget/laussen mögen/bey Vermendung ohnausbleiblicher Straffe.

2. Soll ein jeder seine Feuerstäte/Schornsteine/Brauhäusser/Darren/Backöffen und Essen/Badestuben/Töpffer-Ofen/Brandtewein-Blasen und dergleichen also machen lassen/daß daher Beine Feuers-Gefahr zu besorgen/hierneben darauff bedacht sein/daß die Schornsteine reine gehalten/und des Jahrs zum wenigsten ein- und wo viel Feuer gehalten wird zwenmahl ausgekehret und

wohl gefeget werden mogen.

3. Es sollen auch sowohl vorbemeldte/ Haugwirthe/als and dere mehr/ so stets Feuer und Rauch halten mussen/ gewahrsam damit umbgehen/und solches sleißig in acht nehmen/damit gemeiner Stadt kein Schade hieraus entstehe.

3

4.2301

4. Welche enge Häußer haben / sollen dielelbe mit Holk/Strob und andern Feuerwerck nicht all zusehr anfüllen / zumahl aber sollen die in denen Vorstädten vor Michaelis kein Sasfran ober Nech-Strob eintragen / auch damit nicht alle Winckel voll mas

den und ausstopffen.

5. Bildhauer/Wagener/Buttner/Schreiner/Zimmer-Leute und andere Handwercker / so mit Spähnen umbgehen / sollen / wie auchhierneben Artic. I. berichtet worden / sich hinten an denen Orthen / wo sie dergleichen liegend haben / einig Liecht hinzubringen / auch wenn sie zu Winters-Zeit Abends ben Liecht arbeiten müssen / zus vorhero die des Tages über gemachte Spähne aus der Werckstatt hinweg / und an einen wohlverwahrten Orth schaffen.

6. Sollen nicht allein die Seiffensieder und Seiler/sondern auch andere Einwohner mit Dalck/Inselt/Hansf/Pech/Wagenschmier und derogleichen bald zündenden Wahren sich keines weges überlegen / auch dassenige was sie hieran zum täglichen Gebrauch ihres Handwercks oder sonst zur Nothdursst bedürssen in gute Verwahrung nehmen / und wohl zusehen/daß man mit dem Feuer oder Liecht ihnen nicht zu nahe komme. Ingleichen sollen die Vuchdrucker ihr Dehl / und die Seiler ihre Wagenschmier / und Kränze/Pech-Fackeln auch die Mahler ihren Fürniß nicht in ihren Häußern in der Stadt/sondern in denen Vorstädten benm Wasser/oder an andern abgelegenen und ungefährlichen Orthen sieden und machen lassen.

7. Wer mit Schwefel oder Pech handelt / foll dasselbe im Reller oder an andern wohlverwahrten Orthen / dahin man mit

Feuer und Liecht nicht leicht zu fommen pflegt / halten.

8. Wer mit Büchsen- oder Scheibenpulver handelt / foll dasselbe zu öberst unter dem Dache an einem ungefährlichen Orthe/ nicht aber unten/ vielweniger mutten im Hause auffbehalten/und sorge tragen / daß niemand mit einem Liechte darzu konten. Es soll auch sonsten niemand der nicht damit handelt/ dessen über 4. Pfund auf einmahl bep sich im Hause haben/ den übrigen Word

Vorrath mag er an einem solden Orthe / wo man Feuershals ben sich nichts zu befahren hat / halten / und verwahren.

- 9. Gastgeber und Becker/sollen mit allzuvielen Holy/Stroh und Deu ihre Häußer nicht belegen/ sondern darauff bes dacht sein/ einen begwemen Naum in denen Vorstädten/ oder sonst ausgerhalb ihrer Wohnung zu kaussen/ oder zu miethen/ da sie den übrigen Vorrath hindringen können.
- 10. Nachdem auch bikanhero einige Burger und Gine wohner sich unterstanden ihre Wohn-häußer in der Stadt mit unausgedroschenen Gedrändig und Stroh anzufüllen / theils auch an denen felben / oder fonft in der Stadt neue Scheuren zubaus en und anzurichten / daraus der Stadt in Feuersnothen gar leichte lich ein sehr groffer Schade geschehen kan/ wird daffelbe hiermit nochmable ben Straffe ganglich verbothen / und foll auffer dem Nothfall niemanden erlaubet senn / in seine Behausung in der Stadt und benen darinnen von altersher gebaueten Scheuren und ausgedroschen Gedrändig/oder auch viel Stroh zulegen und bensammen zuhaben. Ingleichen/ soll niemand seine Schütt- Des ben soder Hinter-Häußer an statt der Scheuren gebrauchen/ ben gleichmäßiger Straffe. Auch follen die Werck-Leuthe / welche diesem Verboth zuwieder / neue Scheuren in der Stadt zu bauen und auffzurichten fich unterffeben / wie wenigers nicht die Haupt-Leuthe in denen Pfarren / fo bergleichen geschehen laffen / und es nicht also bald ben der Zwegermanns-Cammer anmelden / jedesmabl in 10. Thaler Straffe verfallen feyn.
- 11. Nach ausgeschenkten Bieren sollen die gepichte Fasse nicht in die Höhe und auff die Boden / oder sonst gefährliche sons dern an begreme und wohlverwahrte Dehrter/da man mit Feuer und Licht nicht hinzukommen pfleget/ gebracht werden.

dern

- bleiblicher Straffe hiermit aufferleget/daß er seinem Gesinde oder Mieth-Leuthen nicht gestatte / ben Liechte Flacks oder Hanff zu brechen und zu hecheln/ viel weniger solches selbst zu thun / oder auch am Ofen in Wohn- und Backluben / auff dem Herde und Darren/in Backsfen oder sonst zu dörren.
- 13. Immaßen denn die Seiler sich dergleichen und anderer solcher in Hansf oder Werck bestehenden Verrichtungen / ebenmäßig / auch die Futterschneider / des Futterschneidens ben Liecht sich enthalten sollen / wormit ferner alle Arbeit unter Liecht / wodurch leicht ein Unglück entstehen kan / zu solcher Zeit / ben Vermeidung ohnnachläßlicher ernster Straffe gänzlich verbothen wird.
- 14. Wo auch jemand von denen Nachbaren solche oder ans dere dergleichen Gefährligkeiten vermercken würde/der soll es ben der Zwenermanns. Cammer zeitlich anmelden/damit so viel ims mer müglich aller Schade verhütet werde.
- 15. Es soll niemand/insonderheit aber die jenigen so eigene Brau- Häuser haben / und die Viereigen welche zu mälzen pslegen/ingleichen Becker/ Vader/ und andere/ welche mit vielen Feuer umbgehen / die davon gemachte Aschen ausf die Vöden oder an ihrer Nachbaren hölzerne Bände schütten/ sondern dieselbe im Reller oder sonst an sichern Orthen/ daß man dahero sich feines Feuer- Schadens zu befahren haben möge/ verwahren. Nachsdem auch denen Braumeistern und Vrausnechten Kohlen aus denen Brauhäusern heim zu schaffen vorlängst verbothen worden/ hat es daben sein Verbleiben/ und werden dieselbe hiermit nochmablen bedeutet/ sich dessen zu dingstet zu enthalten/ wer aber aus denen Brau-Häusern Kohlen fausstet/ der soll dieselbe nicht zu bald aufsschütten/ sondern/ als lange Gesahr zu besorgen/ uns eingetragen/ liegen lassen.

16. Mache

16. Nachdem auch das Gesind nicht alle mahl/wie sichs gebühret / mit dem Feuer / zumahl aber mit der Asche und Kohlen umbzugehen psleget / soll ein seder Haus- Vater dasir sleißige Sorge tragen / das heisse Asche und glüende Kohlen / als schon berühret / nicht an die Wände gesehret oder geschütret / sondern mitten auff dem Herde mit einer thönern Stürze wohl bedecket und verwahret werden mögen.

9

- viel Stunden nach einander / des Nachts aber im geringsfen nicht vom Feuer abgehen / sondern entweder selbst das ben bleiben / oder / wann sie mehr denn ein Feuer auff einmahl abzuwarten haben / zur Aufssicht dessen / ben dem sie selbst nicht senn können / solche Leute verordnen / die sich wehl darauf versiehen / und denen man sicherlich trauen könne / auch sollen sie mit dem Truncke sich niemals überladen / damit nicht etwan / wenn sie in voller weise für dem Feuer einschlassen / ihren Mals-Herrn / ja wohl gar denen Nachbarn und gemeiner Stadt Schaden zugesüget werde/daherd dann auch iedem Mals-Herrn Krastt dieses anbesohsten wird / so osst er Feuer halten und mälsen wil / iedes mahl einen Kübel oder Würstrog voll Wassers nahe ben der Darre / zur Vorsorge schaffen zulassen.
- 18. Soll manniglich in seinem Hause und Wohenung die Verordnung thun/damit durch nächtliches oder alle zufrühe Feuer machen/Waschen und Brauen fein Schade entstehe; Und weil die Unachtsamfeit des Gesindes/leisder! sehr groß/so wird ein seder Haus. Vater und Hause Mutter/ihnen selbst zum besten/deswegen sleisige Ausselficht haben.

19. Wer auff den Kauff oder für seine Daußbal-

tung Lieckte ziehen wil / der soll dasselbe ben Tage/ nicht aber zur Nacht-Zeit thun/ es soll auch kein Megger oder jemand anders ben der Nacht Inseld schmelzen / und wenn derogleichen ben Tage sürzunehmen ist / soll man gute Obssicht haben / auf daß der Gebühr nach damit umgegangen wers den möge.

- 20. Wer unter der Bürgerschafft ben der Artillerie sich gebrauchen lässet/ und mit Pulver/ Schwesel/ Salpeter z. umbzugehen hat / der soll sleißige Sorge tragen / damit dadurch kein Unglück entstehe: Wie dann auch zu solchem Ende keiner von ihnen derogleichen Dinge sider 3. diß 4. Pfund in seinem Wohn- Hauße/ sondern an andern wohl verwahrten und entlegenen Orthen haben soll.
- 21. Es soll auch ein jeder/ so ihm ben Nacht-Zeit mit Windlichtern oder Pech-Fackeln über die Gassen seuchten lässet/gute acht darauf geben / daß selbe andenen Häusern/zumahl aber/an denen Scheuren/ und wo Heu oder Strohlieget/ nicht ausgeklopsset werden mögen. Wenn aber grosser Wind ist/ soll man des Vorleuchtens mit Faskeln sich gänzlich enthalten/und an deren statt die Laternen gebrauchen.
- 22. Alle Feuermauren / Rauchfänge und Feuer-Stätte/sie sehn gelegen wo sie wollen/ sollen hinführo entweder gant von Steinen gemacht/oder/wo soldes aus Unwermögen/oder aus Mangel der Steine nicht geschehen fan / mit Leimen dergestalt verstrichen und verwahret werden/ daß bevdes der Haus-Herr/ als auch die Nachtbaren durch Entzündung deren hölsernen Riegel/Schwellen und Balcken/ in keine Gesahr oder Schaden geseset werden indgen23. Zu

- 23. Bu foldem Ende sollen auch alle Feuermanren ausserhalb der Ofen-Löcker/ richtig in die Höhe zum Dach hinaus / und in solcher Weite aussgeführet werden/ daß man telbige im fegen/welches zum wenigsten des Jahres einmahl im Herbstoder Frühling geschehen soll / ganglich durchkriechen können.
- 24. Damit auch diesem besto besser nachgelebet wers ben möge/ sollen alle Schornstein - Feger jährlich ein Vers zeichnüß in den Stadt - Rath einliessern und darinnen ein jeder ben seinem End und Pflichten anzeigen/ in was sür Häußern/ und wie viel Feuer - Mauren sie darinnen haben/ auch hierneben melden/ wer sich hierwieder geleget/ und seine Feuer-Mauren segen zulassen geweigert habe/welche alsdenn absonderlich besichtiget/ und die morosi zu gebührender Bestrassung gezogen werden sollen.
- 25. Es soll ein jeder Bürger und Einwohner / wosfern er Vermögens halber soldes zuthun vermag / was er in der Stadt oder in der Vorstadt bauer / nicht mit Schindeln / sondern mit Ziegeln / auch in Ralck / nicht aber in Stroh geleget / decken lassen: So aber jemand hierswieder zu handeln sich untersiehen würde / der soll nicht als lein die Schindeln und die Wische unter den Dächern wieder abzuschaffen gehalten / sondern auch darzu mit einer empfindlichen Geld-Straffe beleget werden.
- 26. Die Kichen Herde sollen ebenmäsig nicht von Holze gemachet / auch mit Holze und Brettern/es sen denn / daß der Boden überal mit Steinen ausgepflassert sen / nicht eingefasset und beschlagen / ingleichen an Holzerne Wände nicht angesetzt / sondern so viel immer mögelich auff allen seiten frey und von Steinen aufgeführet werden/

ben/besgleichen auch mit den Bran - Pfannen/Brau-und Wasch - Resseln/ Brancewein - Blasen geschehen soll.

27. Auff dag auch diesen nechst vorstehenden 5. Arstickuln desto bester nachgelebet werden könne/und an Ziegeln/Ralck und Backsteinen kein Mangel erscheinen mösge/sollen die iedes Jahr im Raths Transitu begriffene Bau-Beambte monatlich einmahl auff die Ziegel-Hütte sich versügen/und da sie besinden/daß kein gnugsamer Borsath alda vorhanden/ben der Chur-Fürst. Cammer hiersvon Bericht thun/damit die Nothdurst ohnsaumlich veransstaltet werden könne.

28. Es wird auch allen Mäurern / Zimmer - Leuthen und Kleibern hiermit ernstlich und ben Bermendung ohnnachläßiger Straffe anbefohlen/an gefährlichen Orthen/ feine Feuer-Statte / auch feine enge Feuer-Mauren/ die nicht wohl bestiegen / gekehret und in Zeit der Roth leichtlich gerettet werden konnen / zubauen. Wenn aber einer unter ihnen hierwieder zu handeln und eine gefährliche Feuer-Statte ober Feuer - Mauer zu bauen fich unterfangen wird/ foll bem Meister eine Zeitlang das Handwerck zutreiben eingeleget / der Gefelle aber mit Gefängniß gefraffet /und keiner mit der Entschuldigung gehöret werden / als ob es der jenige / so ihn gedinget / nicht anders hatte haben wol-Denn auff dergleichen begebende Salle / fie einen jelen. den davon abmahnen/ und da solches nicht verfangen wil/ ein solches im sigenden Rathe anzeigen sollen / damit der Orth/ ob und wie füglich eine Fener-Statte dabin gubringen fen / von denen biergu verordneten Bau- Beambten und Berd - Meiffern in Augenschein genommen werde: Es foll auch fein Sauf-Bater Feuer-Mauren oder andere Beuer- Statte guverfertigen frembben Meiftern andingen/ oder

oder auch allein Gesellen/vielweniger Soldaten hierzu ges brauchen/sondern zu solchem Bau einen allhier angesesnen Meister annehmen/ welcher Gesellen darzu geben/und sels bige der Gebühr und dieser Ordnung gemäß machen und zubereiten soll.

- Auch follen Biereigen / welche malgen wollen/ thre Darren wohl verwahren / an unforgliche Derther fren fegen / und oben / wo muglich / mit einem gewundenen Effrich auff den Geiten aber / ba feine Mauren find / mit gefleibten Wänden verwahren laffen; Ingleichen foll auch niemanden einige Badftube oben im Saufe/ vielweniger auff dem Boden zuhaben / erlaubet fenn / sondern vielmehr diefelben/wo sie sind / alsovald abzuschaffen hiermit gebothen/ darben denen Malgern an gefährlichen Orthen zu malgen/ ben Leibes = Straffe hiermit unterfaget feyn. follen die vermögende Biereigen eiferne Ebirtein für die Darren/ Defen und andere Derther / da Feuer gehalten werden muß/ maden / welche aber die Mittel hierzu nicht haben / die sollen ihre Darr-Löcher und Defen mit beques men Steinen zusegen/ und zu jeder Zeit fo wohl für fich felbff/ als auch durch die Ihrige fleißige Obsicht haben laffen/daß nicht etwa/wenn der Malger am Tage davon gebet/durch das Feuer schaden geschebe.
- 30. Die in der Stadt hin und wieder befindliche Brand Mauren/ sollen von denen Bürgern und Einwohmern/an deren Häußern sie siehen/ in guten esse erhalten/ und keines Weges abgetragen/ eingerissen oder so beraubt werden. Da aber zemand hierwieder zuhandeln/ und seine Brand Mauer abtragen/ oder verbauen zulassen sich unterfangen würde/ der soll nicht allein in Strasse verfallen/sondern auch hierneben gehalten sehn/ nichts dessowes U33 niger

niger eine neue wleder aufführen zulassen: Die Mäurer und Arbeiter aber/welche zu dergleichen Abtragen und Einzeissen sich haben gebrauchen lassen sollen jedesmahl mit Gesängniß. Strasse angesehen werden. Es sollen auch die jedes Jahrs verordnete Haupt. Leuche solche Brandsmauren zum wenigsen des Jahres einmahl besichtigen/ind wohl zusehen/damit in dieselbe weder Balden von des Nachbars Hause daran gelegt/noch mit unnöthigen Thüren oder Laben durchlöchert/und wenn solches Northhalben geschehen/solche mit eisernen Thüren und Laden verwahzert werden mögen; Hierneben haben sie Fleiß anzuwenzen das diesenigen so in der Stadt hölzerne Gebäude ausfrichten wollen/ an denen Orthen/wo es die Nothersfordert und es sich süglich schiedet/neue Brands Mauren darzwischen aufssichren mögen.

31. Die in denen Pfart- Gemeinden der Stadt üsberal bestellte Nacht-Wächter / sollen / jeder an seinem Orthe/sleisige Aussicht haben / daß mit dem Feuer in ihrem anbesohnen district nicht fahrläsig umbgegangen werde; Wo sie aber wissen / daß denen beschriebenen Articula und Ordnungen in einem oder dem andern entgegen gehandelt werde / sollen sie ihren Haupt-Leuthen solches ben Zeisten anmelden / damit denen jenigen / in deren Wohn-Haussern / als erst gedacht / dieser Ordnung zu wieder gelebet wird / hierumb nothdürsstig zugeredet / und also allenthals ben Schade verhütet werde.

32. Desgleichen sollen auch die Thurn- Wäckter sich anbesohlen senn lassen / und wenn sie sehen / daß an einem oder andern Orthe mit Feuer und Liecht nicht also umbgegangen werde / wie diese Ordnung ersordert und sichs gebühret / sollen sie solches in keine Wege verschweigen / sondern dern umb Verhütung Unglücks willen/ ohnverzüglich behöriger Orthen anmelden.

33. Da auch ben Nachts = Zeiten erst gedachte Pfarre und Thurn = Wächter einen ungewöhnlichen Brand - Georuch vernehmen / sollen sie / ob schon weder Feuer noch Rauch verspühret wird / an denen Orthen / da solcher Georuch sich ereignet / die Nachbarschafft bescheidentlich ausstweschen / und seden derselben andeuten / in ihren Häußern sich sleißig umzusehen / ob ben denen gewöhnlichen Feuer - Stätten oder auch an andern Orthen im Hauße etwas gesährliches des Feuers halben verborgen liege / welches / da es zu Krässeten fommen solte / Schaden verursachen könte.

Die Thor- Schreiber sollen ben der Pflicht/ womit Ihrer Chur - Fürftlich. Gnaben unferm Gnabiaften herrn fie verwand fenn / auff die Aus- und Ein paffirende fleißige Aufflicht haben / zumahl aber sollen sie die täglich anherfommende Frembde Leuthe (Hohe Standes- Versohnen ausgenommen) sie senn Mann - oder Beibes Dersobnen/ genau examiniren / (1.) wer sie sonn. (2.) woher sie fommen/ (3.) wohin sie denden zu reißen / (4-) was ihe re Handthierung und Gewerbe / (5.) wie lange sie in der Stadt fich auffzuhalten vermeinen / (6.) in welchem Gallhofe oder ben wem sie sonst einkehren wollen? Und sa wohl zusehen / daß nicht etwan bole leichtfertige Leuthe / als Spisbuben / Beutelschneider / Berrather / Mordbrenner oder ander verdächtiges Befindlein / wie auch frembde Bettler fich bier einschleichen mogen / als wodurch der Stadt leichte lich Ungluck entstehen fan.

35. Die Gastgeber und Wirthe / sollen gleichfalk wohl zusehen / was für Säste sie beherbergen / auss verdächtige

tige Personen fleißige acht baben/ und da ben einigen ein Berbacht sich besindet/oder zuvermuthen/ solches dem Herrn Stadt = Schultheißen ohnverzüglich anmelden / auch sollen nicht allein diesenige / so Wirthschafft treiben/ sondern auch Insgemein alle und sede Bürger und Einwohner ihre Ställe mit guten Laternen verschen/damit die Liechte darinnen keisnen Schaden thun können. Würde auch ein Gast Wirth oder sonst jemand/wer der auch sen/mit Warheitüberfühstet / daß er sich wissentlich unterstünde/verdächtige Persohnen zu beherbergen / oder mit blosen Liechten / Wissenholz und Schleißen w. gefährlich und ohne Laternen umbgehen zulassen / der soll deswegen mit ernster und unsnachläßiger Straffe beleget werden.

36. Es sollen auch die Gastgeber und Wirthe/wenn Fürstliche Persohnen mit ihren train ben ihnen einziehen/oder auch wenn sie in Durch-Zügen auff die Frankfurter/Leipziger/oder Naumburger Messenin hiesigen Jahr-Mär-Aten/oder sonst viel frembde Gaste herbergen/des Nachts in ihren Häußern und Hössen einen Wächter halten/der die ganze Nacht über auff der gemeinen Gaste Fürnehmen und Beginnen/insonderheit wer auff die Liechte/Feuer-Stätte/Ställe und andere Gemächer/da man mit Liecheten hin zugehen psleget/sleißige Aufssicht haben/würde aber ein Wirth oder Gastgeber solches zuchun unterlassen/der soll deswegen mit ernster Strasse angesehen werden/bevorab/wenn aus solcher seiner Fährläßigseit seinen Nach-baren oder gemeiner Stadt einiger Schade und Nach-theil zuwachsen solte.

NB. 37. Deßgleichen sollen auch die Haupt-Leuthe in des nen Pfarren eigentliche Erkundigung einziehen/ was injeder Pfarre für Leuthe wohnen/ oder sonsten sten sich darinnen aufshalten/ und da sie erfahren / baß an einem oder andern Orthe oberzehlte oder andere verdachtige Leuthe sich befinden / sollen sie solches alsobald dem zeistigen Herrn Stadt - Schuldheissen anzeigen / damit man nach denenselben ben Zeiten greissen / und alles besorgende Unglück verhüten könne.

- 38. Zu solcher Erfundigung können die Pfarrs Haupt-Leuthe/ nebst andern auch die Nacht-Wächter gesbrauchen / und denenselben wohl einbinden / ben Nachtszeiten ein sonderliches Auge auff diesenigen Häuser und Wohnungen zu haben / in welchen man vermuthet / daß versdachtige und schädliche Leuthe sich aufshalten möchten / damit / wenn sie etwas Gesährliches vermer Een / sie solches ben Zeit gehörigen Orths anmelden können.
- 39. And foll dißfalsein Nachbar selbst auf den andern sehen/und wahrnehmen/ob selbiger in seinem Hause/was Feuer und Liecht anbetrisst/sich also verhalte/wie es eines fleißigen und sorgsältigen Haus-Vaters Ambt/sambt dieser Ordnung erfordert/ und mit sich bringet: wo er nun vermercket/daß diesem zuwieder einige Gefährligkeit fürgehet/soll er solches alsofort/zu Verhütung gemeinen/ auch selbst eigenen Schadens/ ben der Zwenermanns-Cammer/in Vertrauen anzeigen/welche deswegen auss schlenige Verbesserung bedacht senn soll.
- 40. Maßen denn iedes Jahrs denen im Amte sitenden Zwener-Männern oblieget/nicht allein auff alles Berdächtige lose Gesindlein ein wachendes Auge zu haben/ und auff selbiges durch die 4. Knechte/anch andere hierzu in Geheim bestellte Leuche fleißige Kundschafft einzuziehen:

Sondern auch über alle dem/ was in gegenwärtisgen Articuln verordnet / so viel nehmlich in ihr Ambt und Verrichtung laust / sleißig und enstrig zu halten/und nicht geschehen zulassen/ daß diese Ordnung / gemeiner Stadt und Bürgerschafft zum Schaden/ von jemanden übertreten oder verächtlich hindan gesetzet werde / sondern diejenigen/ so darwieder handeln/ zu jederzeit mit gebührens der ernstlicher Straffe anzusehen.

41. Damit sie aber solches alles desso besser erkundigen / beobachten und zu Werck richten können / sollen sie zumahl die Unter Zweiger-Leuthe/ mit zuziehung derer Unter Bau-Beamten / Viertels - Vormünder von der Gemeinde / Haupt Leuthe in denen Pfarren und geschworner Werch - Meister des Jahres 2. mahl durch die gange Stadt von Hause zu Hause gehen / und alle Feuer - Stätte genau visitiren und besichtigen / darben zugleich sich erkundigen / ob/ und wie von denen Bürgern und Einwohnern dieser Versordnung nachgelebet werde / welches sie durch den ihnen hier zu mit gegebenen Actuarium von der Zweigermanns - Cammer steisig notiren und die desecta, auch was sonst zu erstigen Stadt - Rath zu behöriger remedirung übergeben sollen

42. Gestalten auch derjenige Zwenermann/welchem dieses Viertel/worinnen das Nath. Hauß lieget / zu besichtigen zukombt / darauff sonderlich mit bedacht senn / daß die auff dem Nath. Hauße besindliche Feuer. Stätte wohl verwahret / recht gekehret/ und dermassen beschaffen senn mösgen / daß demselben/ und gemeiner Stadt keine Gesahr das hero zuwachse/ weswegen er auch sleißig zusehen solle / wodas Feuer. Werch siege / ob man mit Liechten viel dazu gebe/

gehe/ und wohln die Asche geschüttet werde/ wo sich nun an einem und andern einiger Mangel befinden würde/ soll er alsbald die Verordnung thun/daß solcher abgeschaffet/ und alles in einen solchen Stand gesetzt werde/ daß man sich nichts boses zubefürchtenhabe.

Awenter, Wheil.

Von denenzu schleuniger Löschung der entstans denen Feuers. Brunft erforderten Instrumenten und andern Zugehörungen.

I.

B wohln man der guten Hoffnung lebet / es werde nedit Gottlicher Provident/ das jenige/was zu Berbutung besorgender Feuers - Gefahr dien - und er-sprießlich im Ersten Theil disponiret und verordnet worden / ohne Frucht nicht abgehen / sonderlich aber da ein jeder an feinem Orthe folden wohlgemeinten/zu gemeiner Stadt Wohlfahrt angesehenen Verordnungen treulich nachseket/ daber auch für Feuer- Schaden man fich nicht leicht werde zu befahren baben. Dieweil aber bennoch nicht rathfant senn will / deswegen allzusider zu senn; Als ist der Nothdurfft erachtet worden/ das jenige/ was die alten Reuer-Ordnungen von Keuer. Ruftungen disponiret haben / anbero au wiederholen/ und in etwaszu verbeffern/damit auff bedurffenden Nothfall / welchen die Gottliche Barmbergige feit in Gnaden lange Zeit verhuten wolle / antüchtigen Feuer-Ruftungen und andern benothigten Bulffe. Mitteln fein Mangel erscheine. 2. Und

2. Und demnach von Stadt Raths und gemeiner Stadt wegen für längsten eine ziemliche Anzahl großer und mittelmäßiger Feuer Rünste und Wasser Sprüßen angeschaffet und an gewissen Orthen der Stadt eingetheilet worden / so lässet man es ben solcher wohlgemachten Versordnung dißfals allerdings bewenden / und weil über erst gemeldte Künste auch eine merckliche Anzahl kleinerer mit hölzernen Wannen versehenen / und wegen leichten forts bringens sehr bequehme Druck Wercke versertiget worden / also daß neben dren großen / - mittel mäßigen/benderseits mit küpsfernen Kesseln und Wannen versehene werhanden sehn / also das sehen munnehro verhanden sehn / als sollen dieselbe in guten esse zu jeder Zeit beständig erhalten werden.

3. Damit aber im fall der Noth / welche GOtt in allen Gnaden Väterlich verhüte / solche bald ben der Hand sehn mögen / und nicht erst von weiten hergeholet werden müssen / sennd solche in die Stadt hin und wieder dergestalt eingetheilet zu besinden / daß an welchem Orthe man auch dergleichen bedürffen möchte / zum wenigsten eine von denen gröffen und 2. kleine alsobalden zu erlangen/senn/ zu deren Fortbringung auch gewisse und beständige Fuhr Leuthe verordnet senn/ wie solches im Oritten-

Theile hiernechst mit mehrern zu er-

4.Sennd

4. Sennd derowegen nunmehro vorhanden

ngbey and that he been	Große Sprigen/ so geführet wer- ben mussen.	Mittelmäßige/fo bon 2: Perfonen können getragen werden.	Rleine Sprigen/ fo von 1. Derfon gestragen merden.
Im Rathkauße	4.	IR SHORM	1 tottoen.
Auff der Hofffadt	Le	TOTAL TOTAL	ASSISTED AND ASSISTANCE OF THE PARTY OF THE
Auff dem Marsftalle	2.	20	To be become
Im Zimmerhofe	in Livening	for term in	Company.
Droch eine ftehet nicht	en beineene	annaka kan	DE VICE
weit davon in der	Control ordina	that seeming out	STATE OF THE PARTY
Augustiner-Baffe.	to 16 to the	bun bill .:	
Im groffen Hospital.	off the nit	artog, dan	amail 3.
Ben St. Johannis in der	in Children	mi nadburi	1111/1120
Fr. Zieglerin Hauße	Ť.	as platben	diald of
Ben S. Matthiæ	EL COIC III	32.10 115	DB086
Ben der Kirche Mercator.	OFT. STOREGO B	THE PERSON	Post Birth
Bin S. Gangolfi	1.	oras noman	HING
Wen S. Bartholomæi	I.	Thursday !	List hon-
Ben S. Viti	2.	AND THE PARTY	The state of
Ben S. M. Virg. unter	Land of Real	Charles William	III DANCE
den Schillern	1000	からまでいる	Steps Step
Ben St. Andrea	TO SE TENES	STANFORM THE	1 to (2) (3)
Ben S. Georgii	It was to see	spilot date of	Section 11
Ben S. Mauritii	TOTAL A IT	STATE OF THE STATE OF	The state of

5. Es sollen auch an sedemicho benahmten Orthe/ da die Rünste verwahret stehen/ein paar Pech-Fackeln vorhanden senn / damit im Northfall ven Nachts- Zeit man sich deren wohl gebrauchen und die Kunste sambt Zugehör desso bester sortbringen könne.

6 3

6.00

- 6. Es sollen auch ben denen Künsten ein oder zwen Würk-Tröge (so man deren in der Nachbarschafft haben kan) gesetzt und das Wasser darein geschöpffet oder gestragen werden.
- 7. Well auch die Erfahrung bezeuget/daß die Lederne Enmer in Feuers- Nothen ihren Nußen gewaltig erweisen können; Als sennd zu deren desto besserer Fortbringung auff dem Marstalle 2. mit hohen Leitern und Flechten
 verwahrte Karren verordnet worden/ umb eine Anzahl Enmer im Nothfall darauff zu laden/ und selbige in Sit zur Feuers- Brunst zu bringen.
- 8. Als auch von langen Zeiten her 2. Wagen mit Leitern und Haken für dem Raths-Hoffe verordnet worden/ mit welchen im Nothfall bestmügliche Rettung zu thun/ so bleibet es hierben nicht unbillich / und sollen angeregte Wagen zu aller Zeit in solchem Zustande erhalten werden/ auffdaß man hiermit denen Nothleidenden bestermaßen zu hülsse kommen und der Feuers. Gefahr steuren könne.
- 9. Dieweil aber bikanhero lauter gange schwehre Leitern und Haken darauff vorhanden gewesen/ und die Erfahrung bezeuget/ daß an vielen Orthen mit halben oder leichten Leitern und Haken weit besser fort zu kommen und selbige mit größern Nugen zu gebrauchen sennd; als sollen hinsürter auf ieden erst berührten Wagen 4. gange und 3. halbe Leitern / item 4. gange und 3. halbe Feuer Haken angeschaffet werden/ und in Bereitschafft liegen.
- Jaken bedürffenden Falls desto ehender in die Höhe ges bracht werden mögen / sollen auff teden Wagen 3. Reichs Gas

Gabeln mit zen Zincken/ und in der Mitte mit einer kurken etwa eines Fingers langen Spike versehen/ bengeleget werden.

ung dieser Feuer = Russung / soll ein jeder / so benm StadtNath zu einem Bürger auffgenommen werden wil / über andere schuldige Gebühr / nicht allein einen guten ledernen Eymer in natura / sondern auch noch bis Thl. an Gelde erlegen / von keinem aber / er sen auch so Unvermögend als er wolle / unter einem Thaler genommen werden. Woraussinsonderheit der Ober - Cammerer / Stadt - Schreiber / welcher die Nürger - Zedel ausgiebt / gute acht haben / und für deren würchlicher Bezahlung keinen den Bürger - Zedel aushändigen / und sollen diese Gelder zu keinem andern Ende als zur Feuer - Rüssung angewendet / und denen Jährigen Obern / benm Stadt - Raht jährlich darüber Rechenung gethan werden soll.

12. Da auch jemand dieser Feuer - Ordnung in ein oder dem andern Articul zuwieder leben / und deshalben vom Stadt - Rath umb ein gewisses Geld bestrafft würde/ sollen solche Straff - Gelder zu anders nichts / als zu Ershalt - und Vermehrung der Feuer - Rüssung / bengeleget / verwendet und verbrauchet werden.

13. Es follen auch diese zur Feuer Missung deputirte Gelder keines Weges unter andere Einnahmen gemenget / oder darunter berechnet / sondern einzig und allein zu gedachten Ende employret und angewendet werden; maßen die Nembter das ienige / was hieran Jährlich einkombt/ benm Schluß ihrer Rechnung absonderlich notiren / und denn zu mehrgemeldten Behuss anwenden sollen.

14. Macho

14. Nachdem ferner denen Zünsten und Handwerckern laut hiebevoriger Ordnung / ihre gewisse FeuerNüstung am mittelmäßigen kleinen und Hand- Sprißen/
Epmern/ Zübern und Schöpssen zu halten oblieget/
hat es daben sein Verbleiben: Und damit jeder derselben
wissen möge / was ihm hiervon zu halten gebühre/ist solches
zu besserer Nachricht dieser Ordnung mit einverleibet worden.

15. Diese der Zünste und Hand wercker Feuer-Rüstungen sollen durch deroselben Vormünder/jedoch mit Genehmhaltung der verordneten Feuer-Herren so viel müglich / in 4. Theile eingetheilet / und also disponiret werden/ daß in iedem Viertel der Stadt auch der 4te Theil derselben in gewissen Häußern zu sinden und anzutressen sen / damit ausf den Nothfall man solche nicht erst von weiten herholen und erlangen dörffe.

16. Und damitdiese Feuer-Rüstung desto bester erhalten werden möge/ soll ein jeder/ der sich in eine Zunst begeben/ oder ben einem Hand wercke Meister werden wil/ über die sonst gewöhnliche Gebühr/einen guten ledernen Eymer maschen lassen/und zu Erhaltung der andern Feuer-Rüstung einen Gülden an Gelde erlegen/ welches Geld von denen Vormündern eingenommen/ und zu nichts anders/denn zu ießo gedachten Gebrauch verordnet werden sol.

17. Da sich auch ersinden würde / daß etwa vortheils haffte Vormünder / solche entweder zu unterschlagen / oder zu andern Dingen anzuwenden sich unterstimden / die sollen deswegen ernstlich bestrafft/und die Straffs Gelder halb zur Stadt / halb zu desselben Hand werdes Rüstung versucht sund Verbesserung gebraucht werden.

18.Mach

- 18- Nachdem auch eine iede Pfarre und Gemeinde der Stadt ihre gewisse Feuer-Rüstungen hat/mit denen as ber bisandero nicht allerdings wohl umgegangen worden/ sollen die Pfarr- Hauptleuthe in Zukunst hieraust bese sere acht haben/ und selbige nicht allein in gutem esse erhalten / sondern auch nach Mögligkeit solche zu vermehren und zu verbessern trachten.
- 19. Die Vormünder sambt denen Gemeinden für denen Thoren sollen mit ihren Feuer-Rüstungen dergleichen thun/ und nicht allein solche zu iederzeit in gutem Stande erhalten/ sondern auch zur Zeit der Noth damit bereit seyn/ daß die Gefahr von gemeiner Stadt abgewendet werde.
- 20. Es soll auch das jenige was oben Artic, 5. von Pech-Fackeln ben der Feuer-Rüstung im Raths-Höffe disponiret und verordnet worden / auch von denen Vormündern deren Handwercker / wie wenigers nicht von denen Pfarr-Hauptleuthen und denen Vormündern vor den Thoren beobachtet werden / damit aller Orthen ben denen Feuer-Rüstungen auch obgedachter maßen 2. Fackeln im Nothsall vorhanden senn.
- vor denen Thoren / an ihrer Feuer Rüstung / so wohl der Zahl / als auch der Tüchtigkeit halben / bishero grosser Manogel verspühret worden / sollen die Haupt Leuthe und Vormindere / einen Uberschlag derer hierzu ersorderten Rossen machen / und solche nach den Tar derer Häuser einthellen / dann beum Stadt Rath übergeben / und darauff sernerer Berordnung gewärtig senn.

und Gastgebern nothig / das in Feuers. Nothen / welche

BOtt gnadig verhiten wolle/sie mit guter/zur Wehr-und Loschung dienenden Rüstung gefalt seyn/auch sie vor ans dernohne sonderbahre Beschwehrung dieselbige wohl zuwege bringen können: Alk soll ein jeder Wirth und Gastgeber in denen fürnehmsten Gast-Hösen/als (1) zum Propheten (2) zum grossen Christoph (3) zum halben Mond (4) zum Schen-Dorn (5) zum Hand-Faß (6) zum Huesseysen (7) zur Tanne (8) zum weisen Roß und dergleichen/eine mittelmäßige Runst mit einem küpssernen Ressel/so von zen Personen kan getragen werden/6. lederne Eymer und z. Schöpss-Stüße schaffen und erhalten/auch in Nothsall/und wann daß Feuer in der Nachbarschafft wäre/selbige durch sein Gesinde zum Feuer bringen lassen.

23. Einseder Biereige soll 2. lederne Enmer/und wo er des Vermögens / eine zugerichtete ganghaffte Hand-Sprüße zu seder Zeit in Bereitschafft haben.

24. Desgleichen auch sonft ein jeder fürnehmer Bürger und Einwohner / ob er gleich nicht Biereige wäre/jeigner eigenen Behaufung/ seinen Mit-Bürgern und gemeinner Stadt zum besten/thun soll.

27. Maßen auch ein jeder Hauß. Wirth hiermit alles Ernstes ermahnet wird/seine Gesäße/als Rübei/Würße
Troge/Wasserfannen/Schöpsschüße ze. jederzeit / bevorab
aber im Sommer/und ben anfallenden heissen Tagen/verquellet und in guter Bereitschafft zuhalten / daß man damit
im fall der Noth gute Rettung thun könne / auch da ein Feuer/s Gottin Gnaden verhüte/in der Stadt auffgienge/ein
jeder Hauß. Wirth alsofort einen Würß. Trog / oder nach
der Größe des Hauses / oder auch Nähe des Feuers mehrere
Geschir mit Wasser angefüllet / auss seine Wöden / ingleichen vor die Thur stellen / damit in fall der Noth scheunige
Rete

Rettung geschehen könne. Es soll auch ein jeder auf seinem Boden zum wenigsten eine taugliche Dach-Leiter verordnen/ und solche allda zu ieder Zeit in Bereitschafft liegen haben.

- 26. Nachdem man auch in der Anno 1536. publicirten Feuer » Ordnung wahrgenommen/ daß die benden Jungfräulichen Klöster Novi Operis und S. Cyriaci, jedes einen Wagen voll guter Leitern und Hacken halten und zum Feuer führen sollen/ hat es darben sein bewenden/ und soll dergleichen auch in denen Clöstern/ als Carthauß und Societät Jesu, item S. Martini Extra, wie wenigers nicht im sogenandten Acker » Hose benim Andreas» Thor/und Regularium, desgleichen im grossen Hospital geschehen / damit an nothdürstiger Rettung/ in grosser Feuers » Noth/es so viel weniger ermangeln möge.
- 27. Es sollen aber auff jedenlezo gedachten Wagen gehalten werden 4. gange und 3. halbe Leitern/14. gange und 3. halbe Feuer Hacken/ und 4. darzu insonderheit zugeriche tete Reich Gabeln-
- 28. Wie nun die Bürger und Einwohner in der Stadt / als schon berühret / ihre Feuer Rüstung ben der Hand haben sollen / also soll es auch auff dem Lande gehale ten werden / maßen ein iedes Oorff / wie viel es an ledernen Eymern zu verschaffen habe / durch die Voigten und Beambeten bedeutet werden soll.
- 29. Nachdem auch in verschiedenen Dorfschafften/
 einige schone große Künste angeschaffet worden/ihrer viel as ber / wegen Ermangelung der Mittel/ damit noch nicht has ben auskommen können/ gleichwohl aber die leidige Erfahs rung bezeuget/wie viel derer daher zu Grunde gegangen/daß manihnen so bald nicht hat zu Hülsse kommen können/als

sollen von denen Unvermögenden 2. oder auch nach Gelegenheit 3. Dörffer zusammen thun / und aus gemeinem Benschuß eine gute Kunst verfertigen lassen / big iedes von ihnen selbst mit der Zeit derogleichen anschaffen kan.

30. Es sollen auch in jedem grossen Dorsse 6. Rufen/damit man Wasser zusühren kan/2. Kübel/4. Würströge/20. Leitern/6. Hacken und 6. Schöpsf-Stüße: In einem mittelmäßigen 4. Rusen/1. Kübel/3. Würströge/8. Leitern/4. Hacken/und 4. Schöpsf-Stüße; In einem kleinen aber 2. Kusen/2. Würströge/4. Leitern/3. Hacken und 2. Schöpsf-Stüße geschaffet/und in gangbahrem Wesen erhalten werden.

Unterthanen desto süglicher geschaffet und erhalten werden können / sollen die Bolgte und Heimbürgen von der Gemeinde Einnahme Jährlich etwas hierzu hergeben: 2Bo auch in einem oder dem andern Dorsse so viel Wasser nicht zu sinden / daß im Nothfall damit gute Rettung geschehen könne / soll dasselbe / woes sich thun lässet / verthammet und aussgeschwället werden / umb denen Nothleidenden dadurch so viel mehr Hülffe zuschassen.

32. Nachdem auch in Feuers-Nothen hieran nicht wenig/ sondern am allermeisten gelegen / daß am Wasser kein Mangel erscheine/und die herzugebrachte Instrumenta mit Nusen können gebrauchet / also dem entstandenen Unsglück gewehret werden; Die Stadt aber durch Gottes Gnade mit Flüssen/Bächen und Brunnen allenthalben zu voller Gnüge versehenist; Alß soll niemand sich untersiehen/das Wasser an seinem Natürlichen oder von Altersher gewesenen Lausse zuhindern / zuhemmen oder gar abzuleiten.

33. Insonderheit soll niemand diegenigen Einfluffe/

welche durch Gebäude und Wohn-Häuser geleitet sind /verbauen / oder sonst auff andere Wege unziehmlich verändern und hindern.

- 34. Zumahl aber sollen die Müller auff der Sehra und Kirschlache / ben Vermeidung ohnnachläßiger ernster Bestrassung sich hüten / das Wasserzu ihrem unziehmlichen Vortheil / und der Stadt zu Schaden / in Feuers Nöthen aufzuhalten / auch sollen sie solches nicht hindenweg und in die Wilde Gehra weisen / sondern / so viel an ihnen ist / das ran senn / daß kibiges in richtigem vollem Lausse / wie sichs gebühret durch die Stadt streiche.
- 35. Es soll auch niemand Steine/Rald/Racheln/Topffe/Schutt/Mist/Rehricht oder andern Unrath in das für seiner Thür/oder sonst durch die Stadt sließende Wasser schütten/sondetn ben ohnausbleiblicher Straffe sich dessen gänzlich enthalten; Insonderheit aber sollen auch die Seissensieder/Roth- und Weiß-Gerber/Merger/Färber/Ziegeldecker und andere sich dessen nicht unterstehen/sondern ein ieder seinen Schutt und dergleichen für die Thore sühren lassen/damit in der Stadt dadurch kein Ubelstand/insonderheit aber an Wasser kein Hindernüß und Ausschlaft tung verursachet werden möge.
- 36. Hergegen soll Manniglich das Wasser für seiner Thür reine / offen und in seinem richtigen Gang erhalten/auch zu Winters-Zeites nicht zufrieren lassen/sondern Tägslich ausschauen / damit man solches nach Gelegenheit hin und wieder leiten könne.
- 37. Es sollen auch die an unterschiedlichen Orthen verordnete Feuer-Baume / Schus-Steine und Schus-Bre-D 3

ter wohl in acht genommen/ die Abgegangenen wieder erset/ und in autem offe erhalten werden.

38. Weil auch in vorigen Zeiten an denen Eck- Häuse sern der fürnehmsten Gassen eiserne Pfannengehencket/und verordnet worden/ daß in Nothfall/und da/welches GOtt in Gnaden verhüten wolle/ ben Nachts- Zeit eine Feuers- Brunst entstünde / angezündete Pech- Rränze und Rien- Holz darein legen/und die zum Feuer deputirte Personen des sien Theils abgegangen sennd/sollen derogleichen sorderlichst wieder angeschaffet/ und forthin erhalten werden.

Britter, Sheil.

Tit- I.

Won Unmelbung des entstandenen Feuers.

ofern nun / welches doch GOTT der Allerhöchste nach seiner großen Barmbersigkeit gnädig verhüten wolle / ein Feuer in der Stadt auffgehen würde / soll der Haufen zwirde / soll der Haufen zwirde / soll der Haufung / ben dem es auskömbt / solches also bald durch ein Geschren anmelden / und seine Nachbaren umb Hülste anruffen / welche ihm auch treulich benstehen / und müglichsten Fleiß anwenden sollen / damit das Feuer / ehe es Krast gewinnet / gedämpstet werden möge.

2. Würde aber derjenige / ben dem ein Feuer auskombt / es zeitlich / und ehe man zu stimmen / anfähet / und die Burg-Schüße abgehen / nicht beschrenen / sondern dasselbe für sich zu löschen / oder auch unterbegen im Hause auffzuräumen und damit fort zuwandern / sich unterstehen / und hierhierdurch das Feier überhand nehmen lassen/der soll wegen dieses höchtschädlichen Beginnens/falf er Bermöglich/von seinen übrigen und im Brande nicht auffgegangenen Güthern/neblischuldiger Strasse / denen Benachbahrten allen hieraus entstandenen Schaden erstatten; Da er aber solches nicht in Bermögen hätte / an Leibe / nach Schärsse der Nechte / gestrassetwerden. In maßen auch ohne dem / denen Nachbahrn/und allen andern/soden Brand riechen/oder wohl gar sehen / nicht allein vergönnet und nachgelassen ist / sondern auch hiermit ausdrücklich besohlen wird / deshalber steißige Nachtrage zuhalten / und da der Einwohner sich nicht melden / noch die Thür erössnen wolte / solcheohne Bedencken auf zubrechen oder auf zutreten/ohne daß sie deßhalben zur Rede geseset oder bestrasset werden sollen.

3. Die Wächter auf denen Thürmen sollen gleiche falk/ wenn sie ein Feuer vermerken/ dasselbe also baldvers melden/ und die Seiger-Glocke anschlagen/nicht aber solange damit verziehen/ bis das Feuer zu Krästen kommen mösge. Doch sollen sie auch ohne Ursach keinen Schrecken in der Stadt machen/ viel weniger aus dem blosen Rauche/als ob eine Feuers-Brunst vorhanden sen/überenlig urtheilen/ sondern erwarten/ bis sie die Flamme erblicken konnen-Welcher nun von denenselben die entstandene Feuers-Brunst mit dem gewöhnlichen Anstimmen zum ersten melden wird/ der soll iedesmahl vom Stadt-Rath 20. gr. empfangen/die Nachläsigen und Unsleißigen aber sollen ernstlich gestrasst werden.

4. Damit man auch desso besser wissen moge/ob die Nacht-Wache auf dem Thurmrecht gehalten/und also in entstehenden Feuers- Nothen an zeitiger Anmerckung kein Mangel gespühret werde/ soll serner alle Viertel-Stunden des

des Nachts / und zwar im Sommer Abends von 10. big Morgends umb 3. im Winter aber von 8. big es des Morgens 5. schlägt / in der Ordnung / wie die Stunden zu schlagen pflegen / mit blasung des Hörnleins ein Zeichen gegeben werden.

5. Es sollen auch mehrgemelde Thurmer/wennein Feuer auffgegangen ist/ und sie gewöhnlicher masen gestimmenet oder angeschlagen haben/ ein Zeichen vom Thurm/nehmlich am Tage ein rothes Fähnlein/ und des Nachtseis ne Laterne mit 3. brennenden Lichten an einer Stange ausbengen/und damit anzeigen/wozugegen das Feuer ist; Und wenn nach dem ersten/welches der güttige Bott in Wäterlichen Gnaden abwenden wolle/ noch ein ander Feuer inder Stadt anderswo ausgienge/sollen sie nebst einem neuen und größerm Anschlage an die Seiger-Glocke/ein ander Fähnlein/oder zu Nacht-Zeit eine andere Laterne/und also nach Anzahl der Feuer/gegen die Oehrter/da die Feuers-Noth ist/ohnverzüglich ausstecken und aushencken. Zu welchem Ende auf iedem Thurm 3. Fähnlein und 3. Laternen/jede mit 3. Liechten verseschen/gegeben werden.

6. Damit man auch iedesmahl/sonderlich bennächtlicher Weile/ umb so viel eher ersahren möge/ wo eigentlich
die Sesahr sen/ sollen sie mit einem Geschren die Gasseoder
den Orth denen Benachbahrten am Thurm anzeigen/ solden soll der nächste Nache-Wächter dem andern/ und dieser hinwiederumb seinem nächsten Stundenrusser zuschrenen/
damit man/ so bald als möglich/ in der Stadt/ sonderlich
aber für dem Rath- Hauße/ den Orth des Brandes ersahren möge.

7. Es soll auch kein Tystrmer/da allein ein Feuer vor-

vorhanden mehr als 6. mahl nach einander an den Seiger schlagen/solte aber/da GOTT in Gnaden vor sen über vorriges noch eines entstehen/sönnen sie 2. Schläge zulegen/oder da auch (GOTT verhüte aber alle und sede) das Dritze auffgienge/noch 2. darüber thun/damit man darnach sich richten/und so wohl die Personen als auch die Feuer-Rüstungen denen Nothleidenden zu Hülsse in so viel Theile austheilenkönne.

- 8. Der Commendant auff der Epriar-Burg soll/ wie von Alters hergebracht/sobald Eroder die Schildwacht in der Stadt ein Feuer aufgehen siehet/dasselbe mit 4. oder wenn es aust dem Lande in hiesigem Chur-Fürstl-Männsis. Territorio ist / mit 2. Canon-Schissen / oder wenn es in einem frembden Gebiethe/ mit einem Schusse anmelden; Würde aber/ ehe das beschossene Feuer gedämpsset / noch i. oder mehr Feuer in der Stadt entstehen/soll das-oder diesselbe ledesmahl ausse neue wiederumb beschossen werden.
- 9. Es sollen aber auch/so bald in der Stadt ein Feuer auffgehet/ und die Lohsung mit 4. Canon = Schüssen gegeben/ oder an den Seiger geschlagen worden/2. von den Raths = Senioren aus dem zeitigen Transitu, nicht weniger 2. von denen Bürger-Officiren sich auff der Hoffstadt zu dem Ende anmelden/ umb ob der Stadthalter selbst ben dem Feuer sich einsinden würde zuvernehmen/ und so dann ihre Auswartung darben zuverrichten.

Tit. II.

Von denen zum Feuer verordneten Personen.

Aunit nun dem jenigen/was im Ersten Theil dieser Ordnung versehen/gebührlich nachgelebet/ und aller Feuer-SchaSchade so viel immer mügich verhütet/auch/da eine unversehene Feuers. Brunk entstünde/selbige durch die im andern Theil beschriebene Feuer. Rüstung und andere darinnen verordnete Nothdurst auss schlennigste wiederumb
gedämpstet werden möge/ so seynd fürlängsten gewisse
Personen deputiret worden/ welche solches alles der Gebühr zu Werck richten sollen/ und zwar sollen

- 2. Die Ober-Feuer-Herren alles dasjenige ansordnen und bestellen / was sie zu Berhütung besorgender/ und zu Tilgung entstandenen Feuers Gefahr nach ihren Gewissen diensam und ersprießlich zu sehn ermeßen. Insonderheit aber sollen sie zu jederzeit sleißig darauff bedacht sehn / daß diese erneuerte Feuer- Ordnung in guter Observang / wenigers nicht die Feuer- Rüstungen allemhalben in völliger Zahl und gangbaren Wesen erhalten werden.
- 3. Zu soldem Ende sie die Feuer Rüstungen jedes Jahr ordentlich 2. mahl/nehmlich auff Invocavit und Nativ. B. M. V. entweder selbst besichtigen/oder solches durch die ihnen zugeordnete Feuer Comissarios verrichten/und allen Mängeln und Gebrechen/wo einige sich besinden würden/schleinig abhelssen lassen sollen.
- 4. Mit solcher Besichtigung soll allezeit der Anfang auf dem Rathhause gemacht / und ob die Anzahl der Evmer vorhanden / auch ob sie alle tüchtig und im Nothfall zuges brauchen / nachgeschauet werden: Insonderheit aber sollen sie die im Raths-Hoff stehende z. große und z. Mittel-Rünsste auff dem Marsstall durch die darzu verordnete Companen und Feuer-Läusser beraus ziehen und auff dem Fischen und Feuer-Läusser lassen / barben sie denn Gelegen-heit diffentlich probiren lassen / barben sie sein Rohr und drucken umbgehen / und was sie sons gestellt zu erinnern / wie sie mit dem Rohr und drucken umbgehen / und was sie sons ges

which is

meiner Stadt / ihren Mit. Burgern und ihnen felbff funt beffen verrichten follen.

- 5. Von denen sollen sie ferner an alle und jede Orthe der Stadt/wo die Kunste stehen/sich verfügen/ und der Besichtigung nebst der prob gleichergestalt verrichten.
- 6. Dann sollen sie injede Pfarre bendes in der Stadt als sür den Thoren gehen / die Haupt Leuthe für sich besscheiden / und sich ihre Feuer Rüssungenzeigen lassen / auch fleißig acht haben / ob alles nicht allein vorhanden / sondern auch gangbar / und also beschaffen sen / daß man im Nothsfall damit Hüsse und Rettung thun könne.
- 7. Wenn aber die gesette Jahl entweder nicht volls oder sonst ein großer Mangel daran zuverspühren, sollen sie denen Haupt-Leuthen deshalber mit Ernst zureden und sie ermahnen, solden schlennig abzuhelssen, da aber ben ein und andern keine Mittel hierzu vorhanden wären, es benm Stadt-Rath ohnverzüglich anmelden/damit man darausf bedacht sehn könne, wie solchen zu remediren sen.
- 8. Wenn/das GOTT verhüten wolle/ ein Feuer auffgehet/ und durch den Glocken. Sturm oder sonst angemeldet wird/ soll der hierzu beskellete Feuer. Knecht ohne Verzug zum nechsten Commissario, und dann serner zum Oder. Feuer. Herrn laussen/ auss denselben warten/ und desselben Beschlich in Verschickung und andern Ansordnungen treulich nachsommen. Sie aber/ die Odersteuer. Herren/sollen nebenthren Collegen, denen Feuer. Commissariis, alle gute und nügliche Anstalt machen/das mit das Feuer/so viel immer möglich/bald wiederumb geschämpsset werden möge.

9. Für allen Dingen sollen sie Befehl thun/damit

In geschwinder Enl 2. große und 2. mittel Künste aus dem Raths-Hosezum Feuer gebracht werden mögen. Die übrige allda siehende 2. Künste aber sollen siein guter Vereitsschafft fertig haltenlassen/ umb auff den Nothfall gleicher Bestalt gebraucht zu werden.

To. Insonderheit aber sollen sie die hierzu deputirte Companen sleißig anweisen/wohln sie die Künste zu bringen/und wie sie damit Nettung zu thun haben; Denen nicht allein selbige schuldigen Gehorsam leisten/sondern auch alle benm Feuer sich besindende Bürger/ und Personen/zumahl aber Mäurer/Steinmesen/Zimmerleuthe/welche in solcher Noth mit ihren Band-Aerten/Hämmern/Spisen/Hebensen und dergleichen instrumenten parat erscheinen sollen/treulich benstehen/ und wenn sie ihnen bestehlen werden/ (zu Vermeidung grössen Schadens und Gesahr) einoder ander Gebäu nieder zureissen/ solches ohne Wiederrede thun und verrichten sollen.

Maths-Hofe 3. große und auff dem Marsstalle 2. mittel Rünste sich besinden/sondern auch an Trag-Rünsten theils mit füpsfernen Wannen/theils mit hölzernen Rasten/els ne ziemliche Nothdurst angeschaffet worden/wie dann 1. mit einer füpsfernen Wanne und 2, mit hölzernen Rasten auf besagtem Marsstalle/ und 6. mit Rasten in der Wage/auch derer mehr sonst hin und wieder in der Stad vorhanden und anzutressen seine jede Pfarr- Gemeinde die Nothdurst an Feuer-Rüstungen zu halten/und solche in Zeit der Gesahr zum Feuer zubringen schuldigist/sollen sie fleißig darauff acht geben lassen/ob auch diesem allenthalben der Gebühr nachgelebet werde.

12. Dieweil auch einem jeden Handwerde oblieget/eine gewiffe Anzahl an Feuer - Ruffungen zuhalten / und fol-

de in Beitder Noth zum Feuer zuhringen/follen die Obere Feuer - Derren gleichfalß darauff bedacht senn / damit 2. solo de ohnverzüglich zum Feuer gebracht werden / und mit solchen nothdurfftige Husse geschehen möge.

13. Und weil die Erfahrung bezeuget/daß mit denen fleinen Hand » Sprüßen/zumahl wo das Feuer übershand nimbt/wenig auszurichten/mit denen großen aber/wegen Enge der Gassen oder Häußer/man nicht allezeit zum Feuer/sonderlich/wenn solches noch in denen innern Gebäuden oder Hösen ist / kommen kan/da hergegen die mittelmäßige Trags Künste nicht allein in die Häuser/sondern auch in die Stuben und Cammern/ja so gar ausf die Böden gebracht werden können/womit auch zum össetzen große Rettung geschehenist: als sollen sie auch diessals an nöthiger Versügung an sich nichts erwinden lassen.

14. Und damit sie gute Nachricht haben mögen/was sur Kunste eine jede Pfarr Bemeinde/ so wohl auch/ eine jede Handwercks Bunsst benehst denen sür denen Thoren für Feuer Rüssungen in Besis haben / sennd solche nach einander dieser Ordnung einverleibet worden: wie die am Ende angehengte Specification weiset.

15. Demnach man auch wahrgenemmen/ daß in solcher Noth viele leichtsertige Leuthe sich sinden lassen/welche zu mehrer Beängstigung der Nothleidenden/sich des Abtragens / Nehmens und Stehlens besleißigen / oder auch wohl gar die zu Dämpstung des Feners herben gesbrachte Rüstungen verderben/oder ausst die Seite schaffen: Alls sollen sie nicht allein selbst so viel möglich darauff acht haben / sondern auch durch die Zwevermänner mit denen 4. Knechten alles sleißig in Obachtnehmen lassen/damit der Boss

Boßheit in Zeiten gesteuret und die verruchten Boscwiche te zur gebührenden Straffe gezogen werden mogen.

16. Sie sollen auch das Bolck zum Loschen fleißig und beweglich antreiben/ und da sich jemand ungehorsam bezeigen/ und auff solch Ermahnen nicht angreissen und lösschen helssen würde / denselben sollen sie wohl in acht nehmen: Hiernechst/ wenn das Feuer gelöschet worden/behöstigen Orths anzeigen/ damit er alsdenn zu gebührender Straffe gezogen werden kan.

17. Wann auch eine Feuers-Brunst durch Göttl. Benstand wiederumb gedämpsset und gelöschet worden/soleten sie sambt denen Zweper- Männern die Brandstätte durch die Träger/unddas hierzu verordnete Land-Volks sollege geschaffet/und man keiner Gefahr/daß etwan aus dem Wege geschaffet/und man keiner Gefahr/daß etwan aus denen Brändern und der Asche wiederumb ausst neue ein Feuer aufsgehen möchte/sich serner zu besorgen hat/wie sie denn auch darauff bedacht senn sollen/daß solche Bränder und Asche förderlichst an einen gewahrsahmen Orth geschaffet und geführet werden mögen.

18. Wenn vor Loschung des Feuers/ welches doch GOTE in Gnaden abwenden wolle/ein ander Feuer aufgeben würde/soll einer von ihnen alsobald nach gehörten Zeichen durch Stimmen oder neuen Burg » Schüssenohn-verzüglich zum neuen Feuer eplen/ und alda solche Unstalt machen / damit selbiges nicht zu Kräften kommen/ sondern nach Möglichkeit bald wieder umb gedämpstet werden möge.

19. Zu welchem Ende derfelbe nicht allein die zur reserve stehende Künste/ sondern auch von andern so viel/ als man deren entrathen kan / auch von andern/ also sort

Simi

zum neu aufgehenden Feuer beordren/auch daß an Leitern/ Hacken / und Eymern die Nothdurst und kein Mangel bavon vorfallen moge/ fleißig Sorgetragen soll.

Don denen Feuer : Commissatiis.

I.

De Feuer Commissarii sollen alle dasjenige/was von Berrichtung derer Ober-Feuer - Herren gemeldet worden / auch ihnen an ihren Orthe treulich und fleißig ange-legen seyn lassen.

- 2. Bey entstandenen Feuers Nothen sollen sie also fort an den jenigen Orth/wo das Feuer autsommen/sich persöhnlich verfügen/ und so viel immer möglich/alle be-hülfliche Anstalt machen/damit ohnverzüglich Rettung geschehe/zu welchem Ende sie auch die hierzu bestellte Persohnen sleißig anzumahnen haben/daß dieser Ordnung und denen Ihnen obliegenden Verrichtungen/ein schuldisges Genügen geschehen und an Mensch s möglicher Arbeit nichts ermangeln möge.
- 3. Insonderheit aber soll ein ieder darauff bedacht sein/damit diesenige Runst / worzu er in specie bestellet und verordnet ist / es wäre dann/daß solche an dem Orthe/alwo sie sich besindet / der Feuer = Ordnung gemäß siehen bleiben musse/ohne einzigen Verzug zum Feuer gebracht/und alda dergestalt gesetzt und gepflanzet werde/daß hier=mit gute Rettung geschehen könne.

4. Damit auch an Leuthen / so ben den Künsten mit ziehen / drucken wasserschöpffen und anderer Nothdursst gebührende Dulsse thun können / kein Manget senn moch modte soll die Helfte der Glocken und Rothgießer mit iheren Gesellen und Jungen/wie auch die Helfte der Meisster/Gesellen und Jungen/wie auch die Helfte der Meisster/Gesellen und Jungen/(welche nicht insonderheit zu ihren Handwercks Künsten deputiret sennt) aus denen Zummerleuthen/Schmieden/Steinmegen/Mäurern/Zugeideckern/wie auch von denen Brau-Rnechten/insgleichen alle Luchmacher/Becker/Kürschner/Schuster/alsobald nach gehörten Stimmen oder Burg-Schüssen mit ihrem Werckzeugzum Feuer ensen/ und allda/ was ihnen von denen Commissaris anbesohlen wird/ treulich und fleisig verrichten.

5. Die andere Helfte vorerwehnter Rothgießer aber mit ihren Gesellen/ wie wenigers nicht die Helfte der Zimmer-Leuthe/Schmiede/Steinmeren/Mäurer und Ziesgeldecker/sambt denen Brau - Anechten/ ingleichen alle Gesellen und Jungen der Zeugmacher/Löber/Schneider und Altmacher/ ausgenommen diesenige/ welche gleiches zu ihren Handwercks-Künsten verordnet sennd/soleien zur Zeit sothaner Noth nicht weit vom Feuer sich sinden lassen / und alda erwarten / was die Commissarii thnen entweder selbst andeuten / oder durch andere besehlen laselen werden.

6. Da es sich nun zutrüge / welches doch die Götte liche Barmhersigkeit nimmermehr verhengen wolle / daß mehr als ein Feuer auffgienge / oder auch vom vorigen durch starcken Wind und das Flug-Feuer ein Neues entsstünde / sollen diesenige / welche aus denen Commissariis insonderheit hierzu deputirt sennd / mit ihren Künsten und darzu behörigen Companen, sich ohngesäumbt dahin begeben / und alle benöthigte Rettungs-Mittel zu Dämpfstung des Feuers anwenden.

7. Insonderheitaber sollen sie aledenn vorerwehn-

ten

ten Helste der Rothgießer und anderer S. 6. benahmter Handwereser entweder ohnverzüglich zu sich entbiethen/oder also sort mit sich nehmen / und dieselbe ben ihren Rünsten mit ziehen / drücken / Wasserschöpffen und anderer Nothdurst gebrauchen / darben sie allenthalben / so viel sichs nur leiden wil / die Versehung thun sollen / damit Abwechselung gehalten werden / und diesenigen / so eine Zeitang gearbeiter haben / sich erholen / und hernachmahls desto hurtiger hinwiederumb an die Arbeit gehen mögen.

9- Die übrige Handwercks Gesellen und Jungen/nehmlich der Zeigmacher/Hüther/Nadler/Beutzler/Böttner/sollen entweder unweit dem Feuer oder auf dem Fischmarckte für dem Rathhause gleicher Gestalt ausse warten/umb also fort ben der Hand zu senn/wenn über das andere durch GOttes Verhängnüß etwan auch das dritte Feuer in der Stadt aussgenge/darzu dieselbe so dann ohne Verzug laussen/und was die Commissarii ihnen besetuten werden/verrichten sollen.

barneaus fie bas geweilVisiTeliablem is somer bent

Von Verrichtung des Stadt = Obrist.

the countries of the state of the countries of the state of the state

So soll derselbe von allen Bürger-Compagnien vier De Corporalschafften ausziehen/umb in Feuers-Nothen alsobald ven der Hand zusen/ und wo er solche hin commandiren wird/ sich sinden zulassen.

er in der Stadt auffgehet / jou er 2. von folgen Corporal-

schafften nehst ihren unter Officiers zum Feuer / 2. andere aber auff den Fischmarckt sür das Rathhauß / zur referve commandiren.

- 3. Die zum Feuer Commandirre, sollen die Oberund unterhalb desselben gelegene Gassen verwachen und vermitteln / daß diesenigen / so ihrer Verrichtungen halber zum Feuer gehören / ohne Hindernüß sortkommen können.
- 4. Damit auch zumahl das ledige Bolck umb so viel mehr zur Rettung auffgemuntert / und von müßigen Zusschauen abgehalten werden möge / sollen sie niemanden/ der nicht zum Feuer gehöret / und zum Löschen dienliche Instrumenta ben sich hat / oder wenigstens denen in Noth steckenden mit getreuen Austragen behülfslich senn wolte/ darzu lassen / sondern selbige absund zurücke weisen/ worden sie aber
- 5. Sich hüten sollen/jemanden der benm Feuer Hilffe thun wil / und hierzu gehörige Instrumenta ben sich hat/mit Worten übel anzulaßen/ vielweniger gar zuschlagen/ dargegen sie das gewissenloße Gesindlein/ so unter dem Worwand/daß sie denen periclitirenden ihr weniges Gerähtlein salviren wollen/ dieselbige zuberauben und darumb zubringen oder auch woll gardie zu Dämpsfung des Feuers herben geschasste Rüstungen gesahrlicher Weise zuverderben / rernichten und auff die Seite zubringen sich unterstehen ernstlich abweisen sollen.
- 6. Wenn sich nun ein oder andere in dergleichen Ubelthat betreffen ließe / soll der Obrist Wachtmeister durch sothane Wacht solche verruchte Diebe alsosort benm Kopffenehmen und zur gefänglichen Haffe bringenlassen.

7.218

- 7. Die andere 2. Corporalschafftensoller in der reserve so lange stehen lassen / viß das Feuer durch Sottes
 Gnade völlig gedämpsset senn werde; Da aber unterdes
 sen ein ander Feuer durch Sottes Verhängniß emstünde/
 soller dieselben mit ihren Unter- Officiers also fort dahin
 commandiren/umb ben solchem Feuer gleicher Gestalt/wie
 hieroben §. 3. 4. und 5. berühret/ausstuwarten.
- 8. Wann das Feuer mit verlenhung Göttl. Gnade gelöschet worden soll er zum wenigsten eine Corporalikasste beim Feuer die Nacht über Wache zuhalten commandiren soll die andern aber abdancken und darauff ben des Herrn Stadthalters Hoche Gräffl. Excellenz oder in des sen Abwesenheit ben der Chur-Fürstl. Regierung von ein und dem andern pflichtmäßigen Bericht erstatten.

Tit. V.

Wondenen/fo die Rünfte zum Feuer bringen.

I.

Obald gestimmet wird/soll einer aus denen Achteneche ten/als jeso - - so den Schlüßel hierzu hat/den Orth/ wo die Künste verwahret / öffnen / und durch sein / auch anderer im Rathshosse wohnender Achtenechte Kinder und Gesinde selbige heraus rücken und tragen lassen/damit deren Abführung hierdurch beschleuniget werde. Auch soll erstgedachter Achtenecht fleißig acht haben/damit nichts an solchen Orth geleget oder gesestt werde / woraus im Northfall und zur Zeit der Abholung Hindernüß entstehen könne.

2. Weil die großen Künste anders nicht als mit Pferden können sort gebracht werden/stynd gewisse Fuhr-F 2 Leuthe Leuthe bierzu bestellet und verordnet; Als zu denen 2. großen im Rathshoffe der Müller welche alsosort und der Müller welche alsosort ben erhörten Glocken-Sturm / mit ihren Pferden zu denen Künsten / worzu ein jeder deputiret / eylen / und solche zum Feuer führen sollen.

3. Zu Fortbringung der mittelmäßigen und kleinen im Rathshoffe und auff dem Marsftalle vorhandenen Rünste willen die 4. Stadtknechte/ingleichen der Herrschaffe-liche Schmidt mit seinem Gesinde darzu eylen / und solche auffs scheunigste/ als es geschehen kan / zum Feuer absertigen.

4. Es soll auch denen jenigen/ so am ersten hiermit zum Feuer kommen / vom Stadt-Rath ein Trinckgeld gegeben / hergegen aber / wenn einer oder der andere Mülster oder Fuhrman entweder gar außen bleibet / oder ziemslich langsam kömbt / der selbe iedes mahl mit willkührlicher Strasse beleget / und solche denen / so benm Feuer Fleiß ans gewendet haben / zur Ergegligkeit verehret werden.

5. Damit auch/wenn die Künste entweder an einen andern Orth/alwo besserer Nuß damit geschaffet werden kan/zubringen wären/oder aber/da für Löschung des erssen etwan noch ein ander Feuer aussgehen solte/solche ohnverlängt abs und dahin gesühret werden mögen/sollen die Müller und andere Fuhre Leuthe mit ihren Pferdten in der Nähe an dem Orthe/der ihnen hierzu angewiesen wird/ausswarten/und eher nicht vom Feuer sich damit hinweg begeben/bis solches gelösschet worden ist.

6. Sobald dann das auffgegangene Feuer gestillet und niedergeleget ist / soll ein ieder seine ihm angewiesene Kunst wiederum an ihren gehörigen Orth bringen / jedoch köns können derer/alslange die Brandtstätte durch die Bürger und das Land-Bolck bewachet wird / 1. oder 2. mit einigen hierzu bestellten Leuthen darben bleiben / umb / so etwan aus denen Brandern oder Asche sich vom neuen was gestährliches ereignen würde / alsbald ben der Hand zusen / und nothdürstige Rettung zu thun.

no ashedes not used TitaVIA

Won denen / so auff die Lederne = Eymer bestellet seyn.

Emnach auff dem Rathhauße 610. auff dem Marse stalle 192. und in der Wage 124. lederne Feuer Eymer vorhanden/sollen N. N. nebst denen 2. Feuer Actuariis darauff sleißige acht haben/damit solche in ihrer völligen Anzahl und beständigen Wesen erhalten werden mögen.

2. Zu welchem Ende sie ben denen ordentlichen Quartal-Besichtigungen darnach sleißig sehen und nothdürstige Anstalt machen sollen / daß selbige zum difftern durch die hierzu verordnete Meister des Schuemacher Handwercks / nehmlich für jeso durch Meister

ret werden mogen. eingeschmies

3. Wenn nunein Feuer durch den Glocken-Schlag oder sonst angemeldet wird / sollen sie ohnverzüglich auff das Rathhauß cylen / und Anstalt machen / daß die auff dem Marskalle hierzu verordnete Karren / eylends berben gebracht / damit beladen / und sosort zum Feuer geführet werden mögen.

4. Wenn nun ein Karren mit Enmernzum Feuer gebracht wird/ soll der eine Actuarius über die Eymer/in F 3 bessen Viertel das Feuer entstanden / denselben benm Feuer behende abladen / und die Enmer unter die Bürger ausstheilen lassen / auch so fort Anstalt machen / damit der ledige Karn wiederumb aus dem Wege geschaffet / und andern so gleichfals Rüstung zum Feuer bringen / hierdurch keine Hindernüß verursachet werde.

- 5. Der andere Actuariusaber soll indessen auffdem Fischmarckte oder auff dem Rathshoffe bleiben/ und auff Vernehmen / daß mehr Eymer beym Feuer vonnöthen seynd / oder man deren etwan an einem andern Orthe bestürftig wäre / geschwinde Verfügung thun/ daß die ansdern Karren auch beladen und fortgeführet werden mögen.
- 6. Damit auch mit denen Eymern beym Feuer gebührlich umbgegangen werde / soll der Commissarius, so beym Feuer bleibet / wie auch der Actuarius insonderheit mit darauff sehen / daß dieselbe snicht muthwillig in die Flamme geworffen / oder wie mehrmahls geschehen / durch eigennüßige Leuthe unterschlagen und entwendet werden.
- 7. Dieselbe sollen auch so bald das Feuer gedämpfet / mit allem Fleiße daran senn / daß die Enmer wiedereumb an ihren Orth geschaffet / durch vorhin erwehnte Schuemacher gebessert/ausgebuget / ausse neue eingeschmieret und verwahret werden.
- 8. Damit auch die Eymer nicht verwechselt werden mogen/ follen beyde Actuarii veranstalten/ damit die Biertel/Gemeinden und Zünsste ihre Eymer mit einem bes sondern Gemerck bezeichnen lassen/ ausstalag man selbige von andern erkennen / und ein ieder zu dem seinigen hinwieder gelangen könne.

VII. Von denen/so auff die Leitern/Feuer-Hacken und Reichgabeln bestellet seynd.

I.

DU denen Leitern / Hacken und Gabeln sollen 2. Raths

verordnet fenn.

2. Welche zuförderst gute Obsicht haben sollen/daß so wohl die von dem Rathshosse / als auch die in denen Pfarr - Gemeinden der Stadt vorhandene Leitern/Hacken und Gabeln in gutem esse, und in ihrer richtigen Anzahl er halten werden undgen.

- 3. So bald sie auch vernehmen/dasein Feuerinder Stadt vorhanden/ sollen sie dem Rathhause zuerlen/ und den Wagen mit Leitern/ Hacken/ Gabeln/ so auff dem Töpsfen- Marckte am Rathkoffe stehet/ entweder durch die Knechte und Pferdte auff dem Marsstalle/ oder/wenn dieselbige so bald nicht vorhanden/ durch andere Pferdte/ welche sie am nechsten haben können/ schleunig zum Feuer sühren lassen.
- 4. Masen erst benandte Kneckte/ wann sie Einheis misch/ mit ihren Pserden sich eylends und ungesäumet/ wann sie aber ausserhalb des Stallsetwanzuthun hätten/ alle Arbeit siehen und liegen lassen/ und zu solcher Absubssich begeben/ auch hiernecht denen hierzu verordneten RahtsPersonen in alle dent/was Sie ihnen anbesehlen werden/ Gehorsam leisten sollen; Da aber ein oder der andere sich säumig oder ungehorsam bezeugen wärde/ der soll mit nachdrücklichem Ernst deshalben bestrafft werden.

5. Es sollen aber ben Absertigung desersten Was

gens einer von obgedachten Raths - Personen sich alsofort mit zum Feuer begeben / daselbst die zugeführte Leitern bescheidentlich abladen / und dann den ledigen Wagen benseit an Orth und Ende / daß er niemand hinderlich sen / rücken lassen.

6. Die andere Raths - Person aber soll unterdessen und so lange bis das Feuer gedämpsset wird/nicht weit das von sich sinden lassen / umb/ da durch Gottes Berhängenissein oder ander Feuer in der Stadt aufsgehen würde/alsbald ben der Hand zu senn/ und daß ein anderer Wagen mit Leitern zu solchen neuen Feuer ohnverzüglich gebracht werde / Anordnung zuthun-

7. Ein jeder aber von ihnen foll darob seyn/daßdie Instrumenta von denen Umbsiehenden an die Dehrter/daes am meisten von nothen/angeworssen/und wie sichs gehüheret/damit verfahren werden mögen. Auch sollen sie gute acht haben/wo es die Nothdursse erfordert/daß noch mehr Leitern und Hacken aus denen nechst gelegenen Pfarre Bemeinden/durch die Leuthe/welche sie am ersten erlangen können/dum Feuer geschaffet und angeworssen werden mögen.

8. Nachdem auch mit denen Leitern und Hacken es allein nicht ausgerichtet ist/ sollen sie die Zimmerleute zu Hülste nehmen/ und durch dieselben die Gebäude von einander schlagen lassen / damit die Hacken nachgehends im Einereissen delso bester ihre Würckung thun können.

9. Bestalt denn alle Meister/Gesellen und Jungen jetzt gedachten Handwercks mit ihren Band-Aerten / wie auch Steinmeten und Mäurer mit ihren Spis-Heb-und Brechensten nach anleitung vorhergehender Berordnung wie Tit. 2- Artic. 10. besindlich/ohnverzüglich benm Feuer

sich einfinden / und dasjenige / so ihnen von vorbenandten Raths-Personen geheißen wird / mit offinen / einreissen und durchbrechen treulich verrichten sollen.

fo. Zu welchem Endesse durch die Vormkinder die ser benden Innungen sich quartaliter alle bezihnen besindliche Meister / Gesellen und Jungen nahmentlich beschrieben geben lassen sollen / damit sie zur Zeit der Noth wissen mögen / welche benm Feuer sich eingestellet haben / und welche aussen blieben sennd.

md Jungen/wie hierneben berühret/ in 2. gleiche Theile abstheilen/ und den einen zum Feuer/ alda nothdürfftige Rettung zuthun/anweisen/den andern aber in der reserve beshalten/ jene/wenn sie müde worden sind/ abzusosen/oder auch anderswo ihrer zugebrauchen.

Dacken in gewissen Leiter Daußern verwahret sennt/ backen in gewissen Leiter Daußern verwahret sennt/ svorzu die Haupt Leute oder andere die Schlüssel haben/ sollen sie darauff bedacht senn/daß solche zum förderlichken mögen eröffnet werden/damit man bedürffenden Falls selbige gleichfalls ungehindert und ohne schädlichen Berzug habhasst senn und fortbringen könne.

13. Wenn das Feuer durch GOttes gnädigen Benfland gedämpstet worden / sollen sie darauf bedacht senn/ daß alle Leitern/ Hacken und Sabeln wiederumb zusammen gebracht/ und an ihren vorigen Orth geschaffet werden; da auch etwas daran zerbrochen/ oder sonst Schade geschehen wäre / sollen sie Fleiß ankehren / damit solche ausst schleunigste erstattet und alles in richtigen Stand wieder geschet werden möge.

14. Damit auch von denen in der Stadt hin und

weider befindlichen Leitern und Hacken nichts entwendet/
oder zur Ungebühr sonst veruntrauet werde/sollen sie zum
diftern darnach sehen/ und ob die Ketten/ wie sichs gebühs ret/daherumb geschlungen/auch die darzu gehörige Anlegs Schlösser wohl verwahret sich befinden/ visitiren/ auch wie es mit denen Schlüsseln/deren ben ieden Bund 3. senn/ und einen sie die Commissaii, den andern der Pfarr- Hauptmann/ den dritten aber der daben wohnende nechste Nachbar haben soll/stehe/sich erfundigen/ damit im Fall der Noth die Schlosse eplend geöffnet/ und mehrgedachte Instrumenta ohne Verzug können sortgebracht werden.

Tit. VIII.

Bondenen/so auff das Wasser und die Schus-Bretter bestellet sepn.

I.

Emnach auch die höchste Nothdurst erfordert / daß das Wasser und dessen Gang/wie auch die in jedweder Gasse verordnete Schuß. Bretter in gute Obacht genommen werden / umb zur Zeit des Nothfalles solches nicht allein bald ben der Hand zuhaben / sondern auch nach Gelegenbeit das Wasser bin und wieder zuleiten / und an den Orth/wo die Gefahr sich ereignet / zuweisen / Als sollen hierzu 4. Kaths. Personen / und zwar für dieses mahl

darzu verordnet seyn.

damit dasjenige/was im andern Theile dieser Berordnung vom 33. Articul an bis zum 38ten verschen/wohl beobachtet werden moge: Auch sollen sie zu Wintere-Beit/wenn die Was

Wasser wollen zufrieren/benm Stadt-Rathanregen/daß mit Engen oder Aufshauen desselben über die Gebühr nicht verzogen/sondern umb Verhütung Unglücks willen/dasselbe zu ieder Zeit befördert werde.

- 3. Auch sollen sie denen Müllern auff der grossen Gehra/ insonderheit dem in der Naben- und Grünen- Schild- Mühle aufferlegen/ daß zur Zeit der Gefahr das Wasser über dem Rosmarckte ohnverzüglich in die Stadt herein gewiesen werde/ darben sie sonderlich zuzusehen haben/ ob auch das dasibst an der inwendigen Stadt-Mauser hinter dem Reinhardts Drunner Hose hingeleitete Wasser seinen offenen Gang habe / damit man vermittelst desselben das Wasser in die Neu-Stadt bringen könne-
- 4. Damit nun solches desto geschwinder geschehen könne/ sollen sie an der Brücke auff dem Ros-Marckteeisnige Feuer-Lieder anhenden lassen/welche im bisherigen Färbehause verwahrlich aufbehalten / und zur Zeit der Noth fürgeschlagen werden sollen / damit solcher Gestalt das Wasser oben an der Mauer hinweg treiben könne.

5. Es sollen auch ichon ermeldte Müller dem Wasser / so unter der Langen-Brücke und denen alda gelegenen Häußern hinstenst/seinen richtigen Gang lassen / worüber die Nachbarschafft ihres Orths fleißig zuhalten und gute

Acht darauff zuhaben schuldig senn soll.

6. Und weil für etlichen Jahren am Stege bevm Rothschierischen Gartenauf ersigedachtem Rosmarckte ein Durchschnitt gemacht worden/dadurch das Wasser von der großen in die kleine Gehra/und von dar weiter in die halbe Stadt/Mariæ & Andreæ kommen kan/sollen sie darauss gute Ausstehn/damit nicht allein sothaner Gang rein gehalten/sondern auch aus dem Nothkall das

das Wasser ohnverzüglich dadurch geleitet werden möge/ maßen denn der Einwohner des Haußes zum solches in dergleichen Fall verrichten / und hiermit darzu bestellet seyn soll.

7. Insonderheit aber sollen sie fleißige Sorge tragen/ dieweil durch erstbesagte kleine Gehra die balbe Stadt/
und in derklben u. Pfarr - Gemeinden mit Wasser verkehen werden / daß der Gang hierzu allezeit Rein und offen bleiben / auch der Müller in der Sackpfeissen - Mühle/ dem solches hiermit ernstlich anbesohlen wird / zur Zeit der Noth/schleunig fürsezen / und das Wasser ohne Verzug in die Stadt und Gassen weisen möge.

8. Desgleichen sollen sie darob senn/damit das benm Brühler. Thor abgetheilete / wie wenigers nicht das hinter dem Closter Martini Extra besindliche Wasser in seinem frenen Gange erhalten werde / als wodurch nicht allein der gange Martins. Brühl/sondern auch die inwendige Stadt/ bis an das Juristen Collegium, ihr Wasser nach Nothedurst überkombt.

9. Vor allen Dingen sollen die gegen erstermeldten Juristen-Collegio am Stege verordnete Feuer - Lieder wohl in acht genommen/und zu jederzeit in solchem Stande erbalten werden/damit auff begebenden Northfall man dieselbe evlends fürschlagen/ und also das Wasser in die Stadt und auff dem Marcht für denen Graden weisen könne/worüber der Müller in der Pfründe Bachauß Mühle/wie auch der am mehrgedachten Juristen-Collegio wohsnende Becker/hiermit bestellet werden.

10. Gleichmäßige Aufsicht erfordert auch die Kirsch Lache/denn durch dieselbe die andere halbe Stadt Viti & Johannis mit Wasser, versehen wird. Sollen derowegen die die hierzu bestellte Commissarii auch auff diesen Fluß sleißige Acht haben / und zumahl darob halten / damit der unter der Carthauser Mühle besindliche Feuer Baum allezeit in gutein Stande verbleibe / umb zur Zeit der Noth solchen schleunig einzuwerssen / und dadurch das Abasser in die Stadt zuweisen; inmassen nicht allein dem Carthauser Müller ein solches hiermit ernstlich bedeutet wird / sondern auch die Vormünder sur der Pforten oder im Dirsch-Brück hierauss mit bestellet seyn sollen.

11. Sie follen auch keines Weges gestatten / daß erwehnte Kirschlache von denen Gartnern oder andern Bürgern über dem Gerinne abgeleitet werde.

12. Ferner follen sie die aus der Kirschlache geleitete Flüße / als dem Aussluß beym Neuenwerck inwendig des QBasser-Thors/den am darunterstehenden Steinernen Hausse zu denen Kranichen und den auff der Löber Brück / in keinen Abgang kommen lassen.

bancke/das in der Mühlgassen ben denen Regularn/das in der Fleischgasse/das an der innern Krämpster-Brücke/und das so in der Johannis Gasse heraus sleußt/in gute Obacht nehmen/und nicht geschen lassen/daß solche verbauet/oder sonst an ihrem Lauff verhindert werden: Auch sollen sie darob senn/daß selbige instetiger Desson und Reinigung erhalten werden/daß selbige instetiger Desson und Reinigung erhalten den Dathen was selbiger serner an Orthund Ende/wo man solches bedür sig/weisen könne.

14. Es werben auch die an soldem Fluß wohnende Müller/ zusambt denen in denen Pfarren wohnenden Haupt-Leuten hiermit alles ernstes bedeutet/zur Zeit der B 3 Gefahr ohnverziglich fürzusegen / damit das Wasser an

gehörige Orthe fortlauffen tonne.

Brunnen-Fluß/ so wohl ausser- als innerhalb der Stade seinen richtigen Gang behalte/ und von niemanden ungegebührlich abgeleitet/verringert oder/verschmälert werde/ damit zur Zeit der Moth in denen benden Vor- Städten für dem Löber - und Schmiedstädter - Thore am Wasser fein Mangel erscheine,

16. Ingleichen sollen sie auff das Falloch gute Dbe sicht tragen / damit solches in beständigem esse verbleiben / und seinen ungehinderten Gang allezeit behalten möge / in Betrachtunge an selbigem ziemlich hoch gelegenem Orthe der Stadt sonst fein Wasser zuhaben / als dassenige / so daraus

berfleuft.

- 17. Insgemein sollen sie auff alle durch die Stade sließende Wasser ein sleißig und wachsames Auge haben/ die hin und wieder in den Gassen und ben denen Wasser- Scheidungen verordnete Schussteine/wo es daran sehlet/ ausstickten/ auch die hierzu gemachte Schusbreter allent- halben repariren und ersegen lassen/ damit in erheischendem Nothsall/durch deren geschwinde Vorsezung/das Wasser ohnverzüglich an benöthigsten Orth gewiesen/ alda ausgehalten und geschüszet/ mithin die Gesahr bester Mögligseit nach abgewendet werden möge.
- 18. Sold fürsezen/fortweisen und schüzen des Wassers aber/ können sie durch die Becker/ wenn deren ein
 oder der andere daherumb wohnet/ oder auch durch die
 nechst daben angränzende Nachbarn verrickten lassen/gestalt denn auch ben diesen die Schuz-Bretter allezeit verwahrlich aufsbehalten werden sollen/damitman in Zeit der
 Noth solchenicht erst von weiten herholen dursse.

19. Das

19. Damit sie auch wissen mogen / ben wein ans geregte Schusbretter zusinden und anzutressen seyn soll ihnen ein Verzeichnüß hierüber zugestellet werden / damit sie der Gebühr sich hiernach richten können.

20. Wenn sie mimentweder durch den Glockenschlag/ die Burg-Lohsung/oder sonst durch andere Anzeigung eines Feuers in der Stadt gewahr werden/ sollen sie enlend sich dahin verstigen/ und allen Fleiß anwenden/damit das Wasser von allen Seiten herben geleitet werden möge: Gestalt denn zu solchem Ende ihrer 2. allezeit daben verbleiben.

21. Die andere 2- aber in der halben Stadt / allwo das Feuer entstanden / sich also eintheilen sollen / daß der eine in denen nechst anliegenden Pfarr-Gemeinden / der andere aber an denen Haupt-Ströhmen der großen Gehra/ des Berg-Wassers und der Kirschlache / und ben dererselben hieroben benandten Ausstüssen/wohl zusehe / daß mit denen Feuer-Bäumen/Feuer-Liedern und Schusbrettern recht umbgegangen / und durch deren einwersse fürses- und zuschlagung das Wasser nach dem Orthe / wo Gesahr vorbanden / gewiesen werde.

22. Vorgemeldte benm Feuer gebliebene bende Personen aber sollen daran senn/dag das herben geseitete Was ser enlend an die Oerther verschaffet und getragen werde/

da man dessen am meisten von norhen hat.

23. Sollen sie derowegen alle diejenige / welche mit Bübern / Enmern und Schöpfstüßen zum Feuer kommen zum schöpffen und zum tragen/fleißig antreiben: Inmaßen sonderlich und für andern / alle und jede Stangen-Sack- Holz- und Rohlenträger / ingleichen alle und jede Wend- Messer / Brauknechte / Mälzer und Kleiber schuldig sennd / mitihren Zubernund Schöpfssügen beym Feuer Ach ohnverzüglich einzustellen / und mit Wasserschöpffen und tragen bestmöglichen Fleiß anzuwenden / auch wasilienen sonst von denen Feuer-Commissariis besohlen wird/

auffs treulichste zunerrichten.

24. Damit sie auch aller dieser Leuthe und deren Benstandes auf den Rothfall desso mehr versichert senn mögen/soll ihnen hierüber ein besonderer Catalogus zugesstellet werden/welchen sie in 2. Theile eintheilen sollen/deren die Helste jedes mahl beym Feuer handreichung thun/die andere Helste aber zur reservein der Nähe bleiben soll/damit ausst den Fall/welchen GOTT in Gnaden verhüte/noch ein Feuer hierneben aussgehen möchte/man sich derersselben hierzu zugebrauchen haben möge.

25. Wenn die Feuers Gefahr gedampffet und ganglich gestillet worden / sollen sie die Feuer-Baume/Lieder und Schusbretter sleißig wieder auffheben/ und an ihren vorigen Orthen verwahrlich behlegen/ da auch etwas davon verderbet / zerbrochen oder mangelhafft worden/ sol-

des ohnverziglich repariren und eifenen laffen.

26. Da auch im Brandte das Wasser an einem Orthe verfallen und mit Holswerck / Sand oder Schütt dermaßen angefüllet worden wäre / daß es dadurch an seis nem rechten Lauff gehindert würde / sollen sie durch die Müller / Holss und Mahl - Anchte / auch Nacht - Wächter und nechst darben wohnende Nachbaren solches wiedersumb ausstäumen / reinigen und in seinen vorigen Gang bringen lassen,

Don denen zwenen Actuariis oder Feuer-Schreibern.

Se follen die Feuer-Actuarii denen Ober Feuer-herren/ Sauch übrigen zu denen Künsten und andern Feuer-RustunRustungen bestalten Commissariis treulled an Hand gehenst was thnen von einer Zeit zuschreiben und zu annotiren bes sohlen wird/slessig zu Pappier bringen / auch sonst in andern die Feuers Brunste und Rustungen betreffenden Dingen schuldige parition leisten-

- 2. Insonderheit sollen sie über die Personen/ so zu denen Künsten / Einmern / Leitern und Hacken / Schussesteinen und Brettern verordnet sennd/alle Jahr ein richtiges Verzeichnis versertigen/wie wenigers nicht über die Companen, so wohl auch über die gesambte Feuer-Rüsstungen ein richtiges protocoll sühren/ und selbiges denen benden Ober-Feuer-Herren einhändigen.
- 3. Wenn die Quartal Besichtigungen der Feuer-Stätte und Rüstungen gehalten/ingleichen wenn die Künste für dem Rath- Hauße prodiret werden/sollen sie jedesmahl darben erscheinen/ und darüber gebührende relationes aufssegen/auch/wo an einem und dem andern Mangel sich ereignete / darob senn/ daß solcher sorderlichst erseiget werden möge.
- 4. Auch sollen sie über die in ihren Vierteln andle Ecf- Häuser verordnete Feuer- Pfannen ein richtig Inventarium halten/ damit wenn etwan deren eine abgienge oder wandelbahr würde/sie deren Erses- und Ergängeung benzeiten urgiren und befördern können.
- 5. Wenn ein Glockenschlag und Geschren entstehet/oder auch sonst ein Anzeige vorhanden / daß ein Feuer in der Stadt auffgangen sen / sollen sie eilends auff das Nathhauß sich versügen / und mit denen benden hierzu depurirten Naths Commissaris Anstalt machen / daß die alda hangende Eymer ohne Verzug herab geworffen/auff die hiers

bierzu verordnete Karren gebracht und zum Jeuer geführet

werden mogen.

Bas auch ferner der Eymer wegen fie ihres 6. Orthe auverrichten haben / hiervon iff Tit. 5. Nachricht Zusinden/worauff sie hiermit in specie gewicsen werden/

umb fich hiernach allenthalben zugchten.

7. Sollen fie ohne erlangte Erlaubnug von denen benden Ober-Feller - herren feine Racht auffer der Stadt verweilen / auch sich zu jederzeit eines eingezogenen / niche tern und mäßigen Lebens und Wandels befleißigen / und alfo allenthalben ihrem geleistetem Ende getreulich nachformmen. and form \ march Hososora amman broden Ober Zener, Herren einhöndigen.

Tit. X.

Nom Umbt der Viertels = Vormünder.

Se zeitigen Viertels Vormunder follen ein jeder an seis onem Orthe und in seinem Diertel fleißige Quiffficht has ben / ob auch wieder diese erneuerte und verbefferte Berordnung gehandelt werde.

Bo fie vermercken wurden / daß ein oder der ane dere derfelben entgegen zuleben fich unterfinde / follen fie alsofort darzu thun / damit solches abacichaffet werden

moge.

Da auch jemand sich ihrer Verordnung oder Befehl wiederfegen wurde/follen fie foldes ben der Zwenermanns - Cammer oder auch benin Stadt - Rath alfobald

anzeigen / und umb remedirung aufalten.

4. Sie follen auch durch die ihnen zugeordnete Diertels Rnechte fleißige acht geben laffen / ob in ihren Bierrein verdächtige Leuthe / insonderheit Mordbrenner / Diebe/ unzuchtige Weibes Personen / Rupler und d. g. sich einschleis den wollen / und daß foldes nicht geschehen möge / alles Ernstes verhüten / auch bedürffenden Falls es gehörigen Orths anmelden.

5. Ingleichen sollen sie auff die in ihren Vierteln verordnete Feuer » Rüstung ein wachendes Augehaben/damit solche nicht allein in ihrer Anzahl / sondern auch in gustem Stande erhalten werde / und im Nothfall wohl zu ge-

brauchen senn moge.

6. Ferner soll einjeder in seinem Viertel auf das Basser acht haben/ daß selbiges weder verbauet und verschüttet/noch abgeleitet/oder sonst an seinem ordentlichen Gange verbindert werde / auch sollen sie zu Binters - Zeit darauff bedacht senn/daß mit dem Ensen nicht zulange verzogen/sondern solches zu rechter Zeit verrichtet/ und das Wasser ofen erhalten werde / zu welchem Ende sie nicht allein bed denen in ihren Bierteln gesessenen Pfarr - Haupt - Leuten durch den Biertels-Knecht hierumb Anregung/sondern auch ben der Zweyermanns - Cammer und benm Stadt - Rathselbst deßhalber Erinnerung thun sollen.

- 7. Ben benen ordentlichen Quartal & Besichtiguns gen sollen sie denen von Raths wegen darzu deputirten Personenem seber in seinem Biertel Gesellschafft leisten/und denenselben mit nothdurstigen Bericht an Hand gehen/auch die gange Besichtigung der Feuer » Stätte und Feuer Rustungen/wie solches gebühret/vollbringen helssen.
- 8. Wenn ein Feuer in der Stadt auffgehet/foll ein jeder in seinem Vierteleplends an den Orth/all-wo die dahin gehörige Feuer-Rüstungen verwahret ste-hen/sich versugen/ und solchen entweder selbst (denn er den Schlüssel hierzu iedesmahl ben sich haben soll) diffnen/oder durch die Nachbahren öffnen lassen/ auch so D 2

fort die Berordnung thun/ daß selbige ohnverzüglich zum Feuer gebracht/ und nüßlich darben gebrauchet werden mo

gen.

9. Wenn auch ben Nacht- Zeit derogleichen entschinde/sollen sie durch den Biertels-Anecht an denen Orsthen oder anderen Stellen wodie Feuer-Pfannen nunmehrige Feuer- Stöcke verordnet sind / Anregung thun lassen/daß selbige angezündet / und denen zum Feuer eilenden Personen zum besten ausgestellet werden. Gestalt ihnen über alle solche inihrem Biertel senende Stöckesteistige Obssicht zuhalten/ und daß solche in keinen Abgang kommen/sondern allezeit in das nechste Hauß verwahrlich bleiben mögen/hiermit anbesohlen wird.

10. Auch sollen sie die in ihren Vierteln befindliche Feuer-Gäßlein allezeit offen erhalten/ und nicht geschehen lassen/daß solche von jemanden geengert / vielweniger gar verbauet und eingezogen werden/ingleichen sollen sie Sorge tragen / daß die darinnen vorhandene Brand-Mauren in keinen Abgang kommen/verbauet/ oder eingerissen werden / sondern vielmehr erhalten/ und nach Gelegenheit derer mehr und mehr ausse neue gebauet werden mögen.

Tit. XI.

Von denen Pfarr, Haupt-Leuten/wie auch von denen Vormündern für denen Thoren/und was selbige in Feuers- Noth zuverrichten haben.

Schollen dieselbe fleißig Achthaben / damit auch ihres Orths solcher Verordnung gehorsamlich nachgelebet werde.

2. Wenn

ger und Einwohner deroselben gebührlich nicht nachkommen / sollen sie ben der Zweisermanns. Cammer solches scheinig anzeigen/damit die Ubertreter deshalber zur Rede gesetzt und aller besorglichen Gesahr / so viel immer mogelich / vorgebauet werden moge.

3. Sie sollen auch so wohl sir sich selbst/ als durch ihre ordentliche Nacht- Wächter/Erkundigung einziehen/ was für Leuthe von einer Zeit zur andern in ihrer Pfarre wohnen / ob etwan verdächtige Mordbrenner/Diebe/
Rupler / unzüchtige Wetbes-Personen/ verlaussen- oder Herrenioses Gesindlein sich darinnen einschleichen/ und da sie dergleichen erfahren/ solches alsosort ben der Zwegermanns-Fammer berichten.

4. Auff die Nacht - Wächter/damit selbige ihr Ambt/wie sichs gebühret/verrichten / nehmlich von Ostern bis Michaelis des Abends Glocke 10. mit Ruffen den Ansang machen/ und des Morgens 2. Uhr auffhören/von Michaelis aber bis wiederumb auff Ostern von 9. bis 3. Uhr ihre Wachten versehen mögen/sollen sie gleicher Gestalt ein fleisi-

ges Auffeben haben.

5. Wenn dieselbe in währender ihrer Nacht-Zeit ein Feuer vermercken/sollen sie nicht allein durch ihre gewöhnliche Hörnlein/sondern auch durchruffen und schrehen solches alsosort/od es gleich noch inner denen Gemächern wäre/offenbahren/ und damit keines Weges warten/dises einen Ausbruch gewinne/ da sie auch gar kein Feuer kehen/sondern nur einen ungewöhnlichen Brand-Geruch riechen würden/sollen sie die nechsten Nachbarn auswecken/ und selbige in ihren Häußern ben denen Feuer-Stätten nachzuschauen/ anmahnen.

6. Es sollen auch die Pfarr - Haupt - Leuthe die am Ende Tic. 2- dieser Ordnung ihren Pfarr - Gemeinden an-

\$3

ace

gesette Fetter-Rustung an Kunsten/Eymern/Hacken/Leistern/Gabeln/w. benebst einer mit dreyen Lichten versehenen Latern/in völliger Anzahl/auch gutem esse erhalten/ und des wegen von jedem Hauptmann wegen solcher seiner Pfarze-Gemeinde zustehenden Fetter-Rüstung/jährlich einmahl visitation gehalten/ und was davon abgegangen/von ihme annotiret/auch was Wandelbahr repariret/ und was serener neues angeschaffet/angezeiget werden/ umb solches der Fetter-Ordnung inscribiren zukönnen/ damit ausf dem Nothfall solche zugebrauchen seyn mögen.

7. Ihre Künste/Sprüßen und Enner sollen sie in jeder Pfarr-Gemeinde absonderlich bezeichnen lassen / das mit / wenn solche gebrauchet worden / keine vortheilhasste Uustausch - oder Verwechselung mit solchen vorgehen / sons dern ein iedes zu dem Seinigen hinwieder gelangen möge.

8. Bu solcher Rustung sollen sie gewisse Personen jährlich verordnen/ die auff dem Nothfall damit erscheinen und nothwendige Hüsse thun sollen.

9. Was sie in ihren Gemeinden einzunehmen haben / sollen sie nicht unnüslich verschwenden (gestalten wes gen des Hauptmanns Essens mehr als einen Thlr. zubestechnen nicht passiret werden solle / sondern zusörderst die Nacht-Wächter davon ablohnen/und die Brunnen in ihren baulichen Wesen erhalten / das übrige aber zur Feuer-Rüstung anwenden.

pfarrten dassenige/was ihnen an Wächter- und Borngeld jährlich zuzahlen oblieget/ auff erfordern nicht entrichten würde/ sollen sie derogleichen saumseelige Leuthe der Zwenermanns - Cammer beschrieben übergeben/ welche sie ben Bermendung der execution zur Zahlung anhalten sollen.

11. Falls

- pfarrte der Feuer-Rüstung halber mit einer kleinen Collecte anzulegen/sollen sie dasselbe mit Zuziehung der Feuer-Herren und Eltesten der Gemeine zwar Macht haben/aber hierüber iedesmahl so wohl ieso gedachten Feuer-Herren/als auch ihren Mit-Eltesten gebührende Rechnung thun.
- 12. Bas wegen Reinhaltung des Bassers/item dessen Aussein Ausseine und Bretter halben hieroben gemeldet worden/das sollen sie ihnen gleicher Gestalt befohlen seyn lassen/damit dissals kein Mangel erscheine/oder sonst einige Ungelegens heitentstehen möge.
- 13. Wenn die zur Feuer-Rüstung deputirte Perfonen sich beim Feuer der Gebühr nach nicht einstellen/sondern ohne erhebliche Ursach und Entschuldigung aussen bleiben würden/sollen sie dieselbigen des Tages hernach in die Zwenermanns-Cammer beschrieben übergeben/damit sie desthalber mit schuldiger Strasse angesehen werden mögen/
 welche Strass-Gelder hiernechst unter diesenige/so aus dieser Gemeinde sich benm Zeuer fleißig und unverdressen erwiesen/ausgesheilet werden sollen.
- 14. Damit sie auch wissen mögen/wie in einem und andern Fall sie sich zwerhalten haben/ soll allen und jeden Pfarr-Haupt-Leuthen und Vormündern sur den Thorren em Exemplar dieser Neuen Feuer-Ordnung zugestellet werden/welches die Alten/wenn sie vom Ambte abtreten ihren Nachfolgern/ denen Neuen/überantworten/zuwor aber alles/ so an der Feuer-Rüssung mangelhasst sich besindet/ verbessern und in guten Stand sezen sollen; und ehe solches geschicht/ sollen die neuen Haupt Leute und Wormunder das Ambt auss sich zunehmen nicht gehal-

ten/gleichwol aber darzu verpflichtet sent / daß sie es also fort denen verordneten Feuer-Herrenoder ben der Zwenermanns- Cammer anmelden / und eher nicht mit sollicitiren nachlassen sollen / bif alle Mänget völlig erseget / und die Feuer-Rüstung in gehörigen Stand wieder gebracht worden.

Tit. XII.

Von denen Ober-Meistern derer Zünsfte und ihren Verrichtungen.

I.

Je Vormunder der Zunffte sollen Fleiß ankehren/damit die im andern Theil dieser Ordnung ihnen angesetzte Zahl der Feuer-Rustungen benehst einer mit 3. Lichten besteckten Latern zu jederzeit in guter Bereitschafft und tauglichem Zustande gefunden werde/ umb solcheim Nothfall ohne Verzug zugebrauchen.

2. Und weil ven etlichen Handwerken anieso einiser Mangel sich darvon befindet/sollen sie daran sein/daß folder ehestes erseiset werden moge/ damit ven künstigen Besichtigungen daran kein Abgang erscheine/ und man sie deshalber zur Straffe zuziehen genothiget werde.

3. Damit sie nun umb so viel eher darzu gelangen mögen/sollen sie die von Handwercks wegen habende jährsliche Emnahme zur Helste/ insonderheit aber die Halbsschied der Straffs Gelder hierzu gebrauchen und anwenden/gestalt sie auch in Zufunstr alljährlich etwas von solchen Geldern zu Vermehrsund Verbesserung der Feuer-Rüstunsgen anwenden und berechnen sollen.

4. Sobald sie die Vormundschafft oder das Obermeister-Ambt antreten/sollen sie nichtallein aus ihren ComCompanen denen Meistern / sondern auch aus denen Gessellen gewisse Personen zu des Handwercks Feuer-Rüsstungen / und zwar in gedoppelter Anzahl / benennen / damit selbige in 2. Theile getheilet und bedürstenden Falls an unsterschiedlichen Orthen gebrauchet werden können.

5. Diesen Personen sollen sie auch alsobald die Russenzustellen und zu ihrer Berwahrung mit nach Hausse geben/damit sie im Fall der Noth selbige ben der Hand/und nicht erst aus des Bormundes oder Obermeisters Des haufung abholen dürssen.

6. Sie sollen auch gedachten Personen ernstlich auferlegen / daß so bald der Glocken-Schlag geschicht/oder sonst eine Anzeigung entstandenen Feuer-Brunst gegeben wird / sie die Rüstungen ohne Verzug zum Feuer tragen/ und damit bestmögliche Hülsste thun sollen. Wer aber solches nicht / und in entstandenen Nöthen entweder das beime bleiben / oder ohne Rüstung zum Feuer sommen/ oder auch gar zuspäht mit derselben darben erscheinen würsde / der soll von der Zunstt deswegen mit Ernst bestrafft/ und solche Straffe zur Vermehr- und Verbesserung der Feuer-Rüstung angewendet werden.

7- Damit auch auff den Fall/ welchen Göttl. Alls macht gnädig abwenden wolle / wenn mehr als ein Feuer in der Stadt auffgienge / an nothwendiger Rettung kein Mangel seyn möge / sollen mehrgedachte Vormünder und Obermeister die eine Helfte ihrer Feuer Rüstung / mit darzu gehörigen Meistern und Gesellen / an den Orth der Gesahr schieften / die andere Helfte aber unweit darvon in Vereitschafft stehen lassen / umb solche auff den Nothfall gleicher Gestalt gebrauchen zukönnen / gleichwohl auch die Nothleidende vom ersten Feuer nicht ohne Rettung zus lassen.

8. 2Benn

- 8. Wenn durch Göttliche Verleihung die aufgegangene Feuers-Brunst wiederumb gedämpstet worden/
 sollen sie Erkundigung einziehen / ob auch die von ihrer Zunst oder Handwerck zum Feuer verordnete Personen dieser Ordnung gebührlich nachgelebet haben / und da sie deren einige saumig oder wiederseslich besinden / selbige der Gebührnach darumb bestraffen.
- 9. Es follen auch nach gedämpffter Feuers Brunft diejenigen/welche von Handwercks wegen zur Feuer Rieftung bestellet worden/ solche alsbald des folgenden Tages ihren Vormindern zeigen / damit/ wenn etwas daranzer-brochen oder sonst wandelbar worden/selbiges ohnverlängt repariret/ und in vorigen Stand wiederumb geschet werden möge.
- 10. Es soll auch allen Handwercks Dormündern ein Exemplar von dieser Ordnung zugestellet werden/welsches sie in ihre Lade legen/ und jährlich einmahl in Begenswart aller Meister und Gesellen öffentlich ablesen/darben die Verfügung thun sollen / damit deroselben auch ihres Theils in allen puncken gebührende Folge geleistet werden möge.

Tit. XIII.

Vom Einspänniger auf dem Markstalle/ und was derselbe in Feuers » Nothen zuverrichten hat.

I.

Erfelbe foll alle auf dem Marsstalle befindliche so Reitsals Abagen-Pferde in guter Acht halten/damit man im Fall der Noth solche nüglich gebrauchen könne. So bald

bald er nun vernimbt / daß ein Feuer in der Stadt aufsgegangen / foll er die Gutschen = und Wagen = Knechte als sofort antreiben / daß sie mit ihren Pferdten in den Raths. Hoff eylen / die daseibst siehende Kunste / Eymer / Karren und Leiter = Wagen / ohne Verzug zum Feuer sühren müssen.

- 2. Wenn aber auff dem Lande ein Fener entsiehet/ und durch die gewöhnliche Burgschüße angezeiget wird/soll er denen sich hierumb anmeldenden zwenen Frohnschreibern und Voigten » Pedellen ein paar Pferde enlends unterzie» hen lassen/damit dieselbe geschwinde fortreiten/und denen Nothleidenden ihren Pflichten nach mit Rath und That benssehen konnen.
- 3. Hierneben soll er einen Karren mit Enmern sorts schicken / wenigers nicht zu Fortbringung der Kunst/welsche man den Läusser zu nennen pfleget / ein Pferd fertig machen / und 2. Wagen = Knechte sambt denen hierzu versordneten Rothgießer und Companen damit fortgehen lassen / also daß man denen in Gefahr stehenden Armen Leusthen mit benöthigter Hülsse zu statten kommen möge.
- 4. Welche Kunst sambt dem Karn mit Eymern dies selbe nach gedämpffren Feuer ohnverlängt wieder zurück und an ihren gewöhnlichen Orth führen sollen. Da solche aber etwan umb mehrerer Sicherheit willen des Nachts beym Feuer bleiben muste/sollen sie Anstalt machen/daß selbige des nechst folgenden Tages anhero gebracht werden mogen.

Von denen über die Künste bestellten zweisen Meistern.

Michem überalle/sowohlin der Stadt/als auf dem Lan-De verhandenen Künste 2. Meister/und zwar 1e50 Meister Bienstock/ und Meister Geper bestellet sind / follen dieselbe alles Fleises darob senn/daß solche mit einander in guten und beständigen Wesen erhalten werden mögen.

2. Insonderheit aber sollen sie alle Qvartale die Raths = und Pfarr - Gemeinden - Künste sleißig visitiren/ und wo etwas daran mangelt oder souls schadhafft wäre/ solches ohnverzüglich erstatten/ damit im Fall der Noth man sich deren wohl zugebrauchen / und nechst Göttlicher

Bulffe darauff zu verlaffen habe.

3. Ware aber der befundene Mangel also beschaffen/ daß solcher so bald nicht könte rectificiret und verbessert werden/ sondern etwas Zeit und Unkossen darzu gehöreten/ sollen sie benm Ober-Feuer-Herren sich ohne verzöglich anmelden/ und Ansüchung thun/ daß durch ihre Bermittelung die dissals ersorderte Kossen bengebracht/ und also die benöthigte reparirung möge besördert werden.

4. Nachdem sie auch zu denen Schrauben und Müttern der Künste ihre besondere Schlüssel haben / solsten sie zu sederzeit / zumahl aber im Nothsall/nicht allein damit / sondern auch mit ihren Hämmern und Zangen ingleichen mit 3.4. oder 5. Ledern bereit seyn / damit / wenn benm Gebrauch an einer oder der andern ohngesehr etwas wandelbar würde / sie solchen alsosort abhelssen / und die Künste nüglich zugebrauchen seyn mögen.

follen sie enlends darzu lauffen/ und nicht eher / als bis es pollig gelöschet / wieder davon gehen/ worben sie denen OberOber-Feuer- Herren und Commissaris an Hand stehen und ihrem Beschl schuldige Folge leisten/insonderheit aber dieses wohl in acht nehmen sollen / daß die Künste recht worsichtig regieret / und mit dem Drucken der Gebühr umbgegangen / auch solche an die Deriher / wo die größleste Gefahr vorhanden / gebracht / und also an müglichster Rettung nichts unterlassen noch versäumet werde.

- 6. Magen sie denn bald ben dieser/ bald ben einer andern Kunst sich sinden lassen/ und denen daran arbeistenden Leuthen ernstlich/ jedoch nicht ohne gebührenden Glimpssund Bescheidenheit/zurussen/und dieselbe zu fleißisger Arbeit anmahnen/ auch sonst/ wo es mangelt/ wohl zusehen/ und daß nicht durch ungeschicktes Rücken oder Drücken die Künsse zerbrochen oder sonst zum Gebrauch untüchtig werden mögen/ verhüten sollen.
- 7. Insonderheit sollen sie wohl zusehen / weil an dem Wend-Rohre ben einer Feuersbrunst sehr viel gelegen / daß selbiges weder zu hart noch zugelinde aufgeschrausbet / auch recht Geliedert / und sonst wie sichs gebühret / damit umbgegangen werde / dahero sie dann benm prodiren diesienigen / welche die Künste zu regieren bestellet sennd / sleisig unterrichten sollen / wie sie sich darzu schiesen und anzustelsten haben / damit das Rohr nicht zerbrochen oder verdersbet / und also dadurch Ungelegenheit verursachet werde.
- 8. Wenn sichs begäbe / daß einer / oder auch alle bende / in andern Geschäfften (welches doch niemabls ohne der Ober-Feuer-Herren Erlaubnüß geschehen soll) versreißen müsten sollen sie in ihrer Abwesenheit ihre Verrichtung andern gewissen und der Kunst wohlersahrnen Perssonen / sonderlich aber ihren am Brod habenden Gesellen anbesehlen und aufstragen.

53

9. Mad

- 9. Nach gedämpstem Feuer sollen sie die Künste schleunig wieder an ihre Derther helssen sührenlassen/Gestalt dann/ und damit keine Consusion oder Verwechstung darben vorgehen möge/sie die Künste nicht allein numeriren/ sondern auch den Orth/dahin sie ordentlicher Weise gehören/daran notiren lassen sollen.
- 10. Sie sollen auch / wenn im Gebrauch etwas daran zerbrochen oder wandelbar worden / solches sobald immer möglich repariren/und alles in vorigen Stand sehen: auch was des Schmiedes und Wagners Arbeit anbetrisst/daß selbige gleichfalß förderlichst geschehe / bestellen / damit nicht durch saumselige Verzögerung ben fürfallenden Nöcthen / die GOtt gnädig verhüte / gemeiner Stadt Unglück und Schade verursachet werde.
- gehörigen Dorffschafften eine Feuersbrunst entstanden/soll allezeit einer aus ihnen Wechselsweiße sich ohnsaumlich auf den Marsstall begeben/ihm ein Pferd unterziehen lassen/ und nach dem Orth der Gefahr reiten/allwo er allen Fleiß mit Regier- und Anbringung der Künste anwenden/ und treulich mit löschen helssen/auch nicht eher/es sen denn daß das Feuer gänzlich gestillet/wiederumb von dannen scheiden soll.
- 12. Wenn ihnen eine Fetter-Runst zumachen/oder daran etwas zu bessern/ zugebracht oder verdinget wird/sollen sie nicht allein männiglich mit der Arbeit fördern und wohl verwahren/sondern auch niemanden mit dem Lohne sibernehmen.
- 13. Ben denen Qvartal-Besichtigungen / sollen sie nebst andern hierzu verordneten mit herumb gehen / alle Rathe, und Gemeinden Künste probiren / und wohl wahre nehe

nehmen/ ob auch etwas an einer oder der andern mangele: Da nun dergleichen sich besindet / und solche zu bessern von denen Ober-Feuer-Herren oder Commissariis ihnen anbessohlen worden / sollen sie solches ohngesäumt zu Berckerichten / oder wenn ben nächt folgender Besichtigung dieser Mangel annoch unerstattet besunden würde / daß ihnen deshalber etwas an ihrer Besoldung gefürzet werden solle / gewärtig senn.

Tit. XV.

Von dem Enmer, Meister und des sen Verrichtung.

I

Daddem Meister Seuer Enmer mit gewisser Besoldung bestellet ist soll er dieselbigen wohl in acht nehmen und zusehen/ daß sie nicht etwan an Leder/ Speilen/ Bügelnoder Riemen schadhaft werden/ und wo dergleichen sich ereignet / solches ohnsaumlich ersesen / damit sie im Nothfall zum Gebrauch tüchtig senn mögen.

2. Zu dem Ende soll er die auff dem Rathhause und Marsstalle / auch andern Orthen verordnete / difters visitiren / und zu gehöriger Zeit einschmieren und wiederum abtrucknen / auch sonst allenthalben / wie sich gebühret / damit verfahren.

3. Da auch an der im 2. Theil dieser Ordnung gesepten Anzahl etliche mangelten/soll er ben denen darüber verordneten Commissariis zeitliche Erinnerung thun/damit selbige schleunig wieder umb ersetzt und in vorige Anzahl gebracht werden: Gestalt denn/gegen billigmäßige Bezahlung/ihme deren Versertigung aussgetragen/und ihm das das Geld hiervon / weil er vielfältig damit bemühet sonn muß/für andern gegonnet werden soll.

4. Er soll auch diese Enmer zu Verhütung allerschand confusion und eigennüß; schädlichen Abtragens oder Auswechselns mit dem gewöhnlichen Gemerck beseichnen/damit er vor andern solche erkennen/ und nach ergangenem Gebrauch solche auslesen/ und an ihren Orth wieder verschaffen könne.

5. Wenn er vernimbt/daß ein Feuer in der Stadt verhanden/ soll er enlends sich auff das Rathhauß versügen/ und mit denen in specie hierzu deputirten Commisfariis und Actuariis, nach Anleitung des Tic. 6. & 9. Unstalt helssen machen/ daß die mit Enmern alda beladene Rarren heraus gerücket/ und an den Orth der Gefahr gefüheret werden.

6. So bald soldes geschehen soller in das Viertels worinnen das Feuer auskommen sich versügen sund das seibst verschaffen das die darinn befindliche Eymer gleich-

falf zum Fener gebracht werden.

Jack gedämpstem Feuer/soll er die ausse Rathe Bauß gehörige schleunig wieder dahin sühren / diesenigen aber/welche denen Bierteln zuständig senn/ so lange ausse Brandtstätte bensammen liegen lassen/ biß die rudera völlig abgeräumet worden/ und man sich keiner sernern Gefahr zu besorgen hat.

8. Er soll auch die benm Feuer gebrauchte Eymer nicht lange über einander liegen und verderben lassen/sondern alsbald wieder ausbugen und trucknen/dann ausse neue einschmieren/auch da etwas daran zerbrochen oder verderbet worden / ausse schleunigste repariren und ergänzen. 9. Ben denen ordentlichen Quartal - Besichtigunden soll er gleichfals sich sinden lassen/ und gesambte Ihm anvertrauete auf der Stadthalteren und der Enriardurg/ ingleichen auff dem Rathhauße/ Marsstalle und Peters-Berge/in der Bage und Zummerhose besindliche Feuer-Enmer denen Visitatoribus zeigen/ und wohl zusehen ob deren Anzahl vollständig benjammen/ auch in gutem taug- lichen und brauchbahren Zustande sennd / da nun an einem oder dem andern Orthe Mangel sich ereignen würde / soll er solchen schleunig besiern und ersegen / damit auff bedürfsenden Fall man sich dererselben nüsslich zugebrauchen has ben möge.

Tit. XVI.

Von denen Ambtleuthen und Land, Beambten/was dieselbe in Feuers Nothen zu verrichten haben.

I.

Je Ambtleuthe und Land-Beambten sollen alles Fleise jes daran seyn/daß die Unterthanen auff dem Landeldieser Ordnung auch ihres Orths gehorsamlich nachlebens sonderlich aber darüber halten/daß wieder die im ersten Theile derselben begriffene Articul, so weit solche nehmlich auff das Land können gezogen werden/nicht gehandelt/noch sonst etwas fürgenommen werde/woraus dem Lande einiger Schade entstehen könne.

2. Dahero sie denen Landvösgten/Heimbürgen/ Schultheißen z. ernstlich einbilden sollen/alles/ woraus Feuers-Gefahr entstehen könte/abzuschaffen/sonderlich aber nicht zugestatten/ daß ben Lichte gedroschen/Futter geschnitten /Flacks in Stuben / auff den Ofen / in Küchen oder an andern gefährlichen Orthen gedörret / gehechelt/gebrechet/Sassorgetrocknet oder von durren Stroch abge-lesen werde.

- 3. Was oben im andern Theildieser Ordnung von des Landes Feuer- Rüstung versehen worden/ das sollen sie bester Mügligkeit nach zum effect bringen / auch an des nen Orthen/daes bereits geschehen/in guter Observang erbalten/ damit auff dem Nothfall / man sich deren zu geschauchen haben / und dem entstandenen Unglück mit göttslicher Hüsse dadurch wehren und vorbauen möge.
- 4. Gestalt denn auff solden Fall/ und wenn ben Tages - Zeit eine Feuers - Brunst in der Stadt entstünde/ die in denen nechstgelegenen Oorsschaften/ als Gispersteben / Stotternheim / Rerspleben / Asmansdorss / Büseleben / Schmira / Pintersleben / Frienssedt und Alach besindliche Künste und andere Feuer - Rüstungen eylends zur Stadt geführet und damit aufsgewartet werden sollen/ ob man solche etwan bedürssen möchte.
- 5. Es sollen aber in jedem großen Dorffe 20. in einem Mittelmäßigen 10. und in einem Kleinen 5. tüchtige Männer Jährlich zu Feuer-Läuffern verordnet wei den/über welche die Landvöigte die Aufflicht haben / und wessen sie in Zeit der Gefahr sich zuverhalten / Beschl ertheisten sellen.
- 6. Da nun ein Feuer in der Stadt für oder nach geschlossenen Thoren ben Nacht oder ben Tage durch Gottes Verhängnüß entstünde/sollen dieselben alsosort sich aussmachen / und mit ihrer Hand Rüstung denen Nothleidenden zu Hüllse enlen/worben ste aber dieses wohl zu beobachten haben / daß sie allein zum Brühler oder zum

zum Schmiedsetder Thor eingelassen werden sollen/ dahin sie deshalber sich in solchem Fall zubegeben haben/ maßen denn erstbesagte Land - Wöigte/ sokald sie vernehmen/ daß in der Stad oder ausf dem Lande hiesigen Chur-Fürst. Männsischen Gebieths ein Feuer vorhanden/ sich zu Pferde siegen/von einem Dorff zum andern reiten und fleißige Anschaffung thun sollen/ daß die verordnete Feuer - Läusser fer förderlichst dahin eylen/ und treulich löschen helssen undgen.

Gnaden verhüten wolle/daß Feuer dermaßen überhand nehmen wolte/daß Feuer dermaßen überhand nehmen wolte/daß eine mehrere Hülffe und Rettung hier-wieder vonnöthen wäre/follen sie ben Abschickung der ordentlichen Feuer-Läuffer es nicht bewenden lassen/sondern über dieselbe noch mehr/und zwar so viel nur tüchtige Leute in ihren Aembtern auffzubringen sennd/in die Stadt zum Feuer forttreiben/auch dieselbe fleißig anmahnen/daß sie an nothbürfftiger Hülffe nichts ermangeln lassen sollen.

8. Wenn auff einmahl / da GOTT gnädig vor sen/2. Feuer / nehmlich in der Stadt und auff dem Lande entstünden / soll das Lande Volk in demjenigen Ambtes Obrstern/wo das Feuer vorhanden / seine ihres Mittels in die Stadt schicken / sondern an ihrem Orthe verbleiben und alda mögliche Nettung thun / die aber so dem Feuer nahe gelegen sein / sollen die Helsste ihrer Feuer - Läusser mit ihren Rüstungen zur Stadt schießen / und mit der ans dern Helsste ihren Felde Nachbaren zu Hülfse ensen-

9. Solte sichs auch begeben daß ben ihren Felds Nachbaren is nicht Chur - Fürstl. Männsisch. Gebieths seund ein Feuer auskähme / sollen die allhiesige nechst ans grängende Unterthanen mit ihren Künsten und andern K. 2 Feiter-Rüstungen benenselben zu Hülffe kommen/und nicht weniger treue Rettung leisten/als wenn an ihrem Orthe solche Gefahr vorhanden wäre: Hergegen man sich dessen versehen wil/ daß die benachbarte Herrschafften die billige mäßige Verordnung ergehen lassen werden/ daß hiesigen Unterthanen auff den Nothfall gleichfalß zu Hülffe geevlet/ auch so etwan an denen ihren zur Rettung geschieften Kinssten und andern Feuer » Rüstungen Schaden geschehen wäre / denen hiesigen Unterthanen solches erseget und ers stattet werde.

10. Die Schulzen sambt und sonders sollen ben Berlust ihrer Dienste/ auch nachbesinden / ben Bermensdung noch höherer Strassen/ so bald sie vermercken/ daß eine Feuers. Brunst/es sen ben Tage oder ben Nacht. Zeit/ in der Stadt vorhanden/ sich enlends dabin begeben/ und das Land. Volkt zu sleißiger Löschung anmahnen / auch so lange/ und bis das Feuer ganzlich gedämpstet/ darben ausstwarten.

n. Es soll auch der Frohnschreiber sambt dem Citatore, so bald sie gewahr werden/daß ein Feuer in der Stadt obhanden/einer nach dem Brühler- und der ander nach dem Schmiedstetter. Thor sich begeben/ und wenn eine gute Anzahl Feuer. Läusser/oder auch die zu denen Künsten auff dem Lande Berordnete mit denenselben sich eingestellet haben/vorberührte Thore gedssnet/ und sie herrein gelassen werden sollen.

12. Da nun dererselben auff 1. 2. oder 3. mahl eine solche Anzahl ist eingelassen worden / daß mit denenselben etwas fruchtbarliches auszurichten / sollen sie mit ihnen sich zum Feuer verzügen/ dieselben zur Arbeit anweisen/ und mit allem Fleiß antreiben/ daß sie dem Brandte web-

ren/ und die abgemattete Bürger/ auch andere zum Loschen verordnete Leute bester Mügligkeit ablösen/also ihr eußerstes thun mögen/ damit das entstandene Feuer wiederumb gedämpstet werde.

- 13. Bu soldem Ende sie auch hiermit ernstlich and gewiesen werden/ denen gesambten zum Feuer und dessen Rüstung deputirten Rathes Persohnen gebührenden Geshorsam zuerweisen/ und was ihnen von denenselben andes sohlen wird / ohnwiederseslich sleißig und behende zuwersrichten.
- Wenn das Reuer mit Gottes Bulffe und Bene fand gelofdet worden / follen die Frohnfdreiber und Schul-Ben darauff seben / ob auch einige Keuer - Läuffer oder ans bere zur Keuer - Ruffung deputirte ungehorsamlich auffen blieben fennd / oder auch gar aufpate benm Feuer fich eingestellet haben/ welche fie benen zeitigen Umbt - Leuten oder Stadt. Boigten beschrieben geben tollen / bamit fie dieselben wegen ihres Unfleiges und Lingehorsams der Bebuhr abstraffen konnen/ gestalt denn ein jeder zum wenige ften 2. Pfund Geldes erlegen und foldes Geld entweder unter die Rleißigen ausgetheilet oder zur Vermehre und Berbefferung der Reuer - Rinftung angewendet werden foll. Gs foll auch feiner mit diefer Entschuldigung von der angefesten Straffe fich liberiren mogen / wenn er fürwendet/ er hatte unterweges vernommen/ daß das entstandene Keuer albereit ware gedampffet worden: Dieweil ein jeder/ Den es oblieget / nichts beffo weniger der Stadt zuenlen/ gebubrend auffwarten / und was ihme anbesoblen wird/ verrichten soll.
- vom Lande geklaget worden / daß sie entweder keine / oder R 3

untücktige lederne Epmer zum Feuer bringen/dafür sie nachmahls von der Brantstette die besten/so ausse Rathhaus/in die Pfarr-Gemeinden/denen Biereigen und Handwerf-kern gehörig seyn / mit zunehmen und hinweg zutragen pstegen / sotten die Frohnschreiber und Schulzen hierausschliegen / sotten die Frohnschreiber und Schulzen hierausschliegen gucht geben / daß es serner nicht geschehe / inmaßen dem jede Dorsschaft hiermit angewiesen wird ihre Feuer-Rustung also zeichnen zusassen daß solche für andern zusersennen sen / und da in Zufunsstein oder der ander betresten würde/daß er sich dergleichen unziemlichen Abtrags unsterstanden hätte / der soll mit ernster Strasse deshalber ansgeschen werden.

56. Die Brantstette sollen mehr gedachter Frohnschreiber und Citator durch vorberührte Feuer - Läusser so lange Tag und Nacht bewachen lassen/bis man sich dans nenhero keiner Gefahr mehr zubesorgen habe: Wie sie sie ner umb den andern solche Wache bestelle/auch des Nachts über persönlich darben bleibe.

17. Sie sollen auch wenn auf dem Lande eine Feusers-Brunst entstünde sich enlends nach den nothleidenden Orthe versügen auch das jenige was zu Abwendung der Gefahr dienlich sehn mag mit herbenseitung des Wassers anschaffung der Feuer-Rüstung und Anweisung der versordneten Feuer-Läusfer/fleißig anordnen auch im übrigen sich dergestalt erweisen wie ihre Pflicht ben solcher Gestahr ersordert.

18. Nachdem auch eine Kunst auf dem Marskalle siehet/welche in solchen Fällen auf dem Lande gebraucht zur werden psleget/ und insgemein der Läusfer genannt wird/worzu eingewisser Dandlanger unter der Bürgerschafft albier

hier bestellet ist / soll derfelbe gleichfalls/so bald von der Burg die gewöhnliche 2. Losungs - Schüße gehörer werden/ und er in Erfahrung gebracht hat/ in welchem Dorffe das Feuer ist / sich ensends mit solcher Kunst aufmachen/und nach dem nothleidenden Orth eylen/auch alda Fleiß anwenden/ damit das Feuer bald wiederumb gelöschet werden möge.

19. Gleichwie in der Stadt die Feuerstette sambt denen Rüstungen besichtiget zuwerden pslegen/also solles auch auf dem Lande hiermit gehalten werden/ und die Land- Bösgte/ Heimbürgen und Schulken hiermit ernstsich vermahnet senn/ solche visitation alle quartale in iedem Dorsse fürzunehmen/ und da sich an einem und dem andern Mangel oder Abgang besinden würde/ solchen ohne Zeit- Berlust zurepariren und zuersehen.

20. Gestalt denn auch einem seden Land-Voigt/Heims bürgen und Schulken ein Exemplar von dieser neuen Ordenung gegeben werden soll/ umb der Gebühr hiernach sich haben zuachten.

Tit. XVII.

Was insgemein diejenigen/so in vorberührsten Verrichtungen nicht begriffen / noch damit beleget sennd/in Feuers. Nothen zuthun und fürzunehmen haben.

I.

Deil nicht wohl möglich ist/einem jeden/was er in solochen leidigen Fällen thun und fürnehmen soll / fürozuschen/in Betracht die darben mit einfallende Limbosiande/

stånde der Zeit/des Orths/Feuers/Windes und Wassers/sich sehr pflegt zuverändern; Als ist zum Beschluß wegen derer senigen/so in denen hievon specificirten Verrichtungen nicht begriffen/oder sonst denenselben der Gebühr abzuwarten verhindert seund/mit wenigen noch dieses zugedenken; Wosern eine Feuers – Brunst (welche doch der gürige Gott in Gnaden iederzeit von hiesiger Stadt und Lande abwenden wolle) sich ereignen würde/daß der Haußwirth/ ben dem solche entstehet/es also bald mit einem Geschren anmelden/ und seine Nachbaren umb Retetung und Hülsse anrussen soll.

2. Die ihm dann auch treulich benfpringen/ und allen möglichen Kleiß anwenden sollen / damit das Keuer/ the es zur Macht fombt und überhand nimbt/ihren nothe leidenden Nechsten und ihnen selbst zum besten gedampfe fet und geloschet werde: Bestalt Christliche Nachbaren hierben dieses insonderheit wohl zubedencken haben / daß ber diffals angewandte Kleiß von GOTT zu jederzeit gnadiglich erkant / und zumahl damit gans überflüßig ver golten werde / daß / indem fie vermittelft gottlicher Bulle fe burch treu-nachbahrlichen Benftand das nothleidende Hauß erretten / hierdurch auch ihre eigene Wohnungen/ sambt alle dem was darinnen / und ihnen lieb ist / für der bevorffebenden Gefahr erhalten belffen / Geffalt denn die Erfahrung zu mehrmahlen bezeiget hat / wenn deraleis den auffgehende Keuer ben zeiten angemeldet und beschrien/ auch von der Nachbarschafft darben gebührender Bleiß angewendet worden / daß der grundgutige GOTT feis nen Seegen dermaßen darzu gegeben hat / daß offemals augenscheinliche große Gefahr dadurch ist verhütet und abgewendet worden.

3. Da

2. Da aber biefer Chrifflichen Schulblafeit / auch gegenwartig - wohlgemeinten Ermahn - und Berordnung jemand / wer der auch fenn mochte / zuwieder zuleben fich imterffunde / und die ben ihm entftehende Feuers-Brunk nicht zeitlich ebe ber Sturm . Schlag geichicht / und mit denen Canonen auff der Burg die Loftung gegeben wird / beschreven oder ammelden / sondern solche zuvertuschen / und eigenmächtig zuloschen sich erfühnen/ also das Feuer zu Kräfften fommen lassen würde / der foll wegen feines bochfifcablichen Beginnens / wenn er Bermöglich / von feinen übrigen Guthern / fo im Bran-De nicht verdorben find / neben der Gnadigfter Berrichaffe gebührender unnachläßiger ernfter Straffe / Denen Brandbeschädigten Nachbaren allen Schaden und Berluft erffatten / oder wenn er es nicht im Bermogen batte / am Leibe/ nach der Scharffe der Rechte / beftrafft werden.

4. Masen denn so wohl denen Benachbarten/als auch allen andern Leuten/so einen Brand sehen oder riecken/ben denen Einwohnern des Hauses / worinnen solcher vermercket oder vermuthet wird / deshalben Nachstrage balten / und da sich der Eigenthumbs = Herr / oder Einwohner / es sev ben Tage oder ben Nacht / etwan nicht melden / noch die Thür öffnen wolte / ihnen nicht allein selbige ausfäubrechen oder ausstutreten ohne einzige Bestrassung zugelassen / sondern vielunehr auser=leget / und hiermit besohlen seyn solle.

5. Diesenigen Bürger/so Pferde halten / und nicht insonderheit zu den Künsten bestellet seyn / sollen in Zeit entstehender Feuers Brunst selbige nebst ihren Knechten enlends in den Naths Hoff / oder an einen andern Orth / allwodie Feuer - Rüstung enthalten wird/ abs abfertigen / damit sie entweder Wasser - Sprüßen / Leistern / oder was sonsten notthig / und von denen hierzu verordneten Personen ihnen anbesohlen wird / zum Feuer sühren mögen / wie denn diesenigen / so für andern schleunig dahin kommen / zu Ergezung und Versgeltung ihres Fleißes / jedesmahl mit einer guten Verehrung vom Stadt-Rath bedacht werden sollen.

- 6. Es soll aber auch niemand zum Feuer mit leerer Hand kommen / sondern ein ieder etwan einen Ensmer / Juder / Schöpfffuß / Wasserkanne / Handsprüße/oder sonst dergleichen etwas / damit er Rettung thun könne / mit sich bringen / auch daselbst nicht stehen / das Maul aussperren / und die Gefahr mit müßigen Handen ansehen / sondern sleißig mit angreissen und löschen beissen.
- 7. Was die Ober Feuer Herren und andere zum Feuer verordnete Commissarii anordnen und bes schlen werden/dem soll Männiglich gehorsam nachsommen / und wo er angewiesen wird / sich hinstellen / das ben ensserig arbeiten/und nicht eher wieder abgehen / er habe denn von erstgedachten Deputirren hierzu Erlaubniß bekommen / oder es wäre das Feuer gar gedämpsfet.
- 8. Nachdem aber auch ihrer viel/denen es jedoch nicht befohlen ist / sich unterwinden/ in solchen Nothen nicht allein zu commandiren und zubesehlen / sondern auch/ und wo ihnen nicht alsphald gehorsamet wird / eigenmächtig darauff zuschlagen/ welches sich aber kelnes wes ges gebühret / auch dadurch lauter Confusion und Unsordnung angerichtet wird; Als sollen die Ober-Feuerund andere Commissarii hierauff sleißig achtgeben / und denenselben / umb sich dessen zuenthalten / zureden / da

sie aber davon nicht abstehen würden / soldes nach gedampstem Feuer gehörigen Orths anzeigen / woraust deshalber geziemende Ahndung geschehen soll.

- 9. Im fall auch die Ober-Feuer-Herren / umb Vermeidung grösserer Gefahr und Schadens / ein oder das andere Gebäude würden heißen ab - und niederreitsen / soll solches ohne Wiederrede geschehen/und hierwieder sich niemand ungehorsam oder wiederspenstig erzeigen.
- welchen das Feuer am nechsten ist / ihrer Ausswartung und ordentlicher Verrichtung halben entschuldiget seynd/sollen dieselbe jedoch / so viel immer möglich / und es sich nur leiden wil / allen Fleiß anwenden / damit sowohl in ihren / als auch in ihrer nothleidenden Nachbaren Häussern schleichen und übermögen / geschehen möge.
- mahl aber diesenigen / wo der Wind hingehet / auf das Flug Feuer / und die durch die Luste sich austhellende Funcken sleifige Acht geben / auch seine erwachsene Kinder und Gesinde dahin halten / daß sie zu solcher Zeit auf die Rinnen und Boden Wasser tragen / und / da sie verswerten / daß von dergleichen Feuer oder Funcken erwas einsiele / solches ben Zeit ausgießen / löschen und dampfsen mögen.
- 12. Wenn auch jemand Holk / Stroh / oder ans der Feuer- Werck in Häußern oder Höffen liegend / oder Ställe und Scheunen in der Stadt oder Vorstadt hätte/ der soll für denen Funcken und dem Flug. Feuer solche L 2

fleisig verwahren/und Sorge tragen/daß die Fenster und Dach Löcher an berührten Scheunen und Ställen alle Abend/insonderheit aber ben entstandener Feuers Brunst/wohl zugemacht und verschlossen werden.

13. Wann auch in der Stadt ein Feuer entstehet/ soll allemahl der Herr Stadt. Schultheiß/ oder in deffen Abwesenheit / der älteste Rath beneben dem zeitigen Regierungs Secretario, und einem aus dem Stadt. Rathe/ingleichen alle Actuarii und Pedellen ausst dem Rathhausse sich einsinden / und so lange die Brunst währet / daselbst verbleiben / auch vom Herrn Stadt. Schultheißen das Directorium daselbst gesühret / und nöthige Anordnung gethan / vom Secretario aber und denen Actuariis die einem jeden anvertraueten Archiv und Acta beobachtet werden. Gestalten auch

14. So das Feller dem Nathhause nahe wäre/welches BOTT in Gnaden verhüten wolle / sollen auch dererzenigen Raths. Diener und Anechte/welche im Raths. Hofe ihre Bohnung haben / erwachzene Kinder und Gessinde / auch da es die Nothdurst erfordern würde / die in der reserve auswartende Bürger mit ledernen Eymern sich ausst die Boden des Rath-Hauses begeben / und alda ausst die Juncken und das Flug. Feuer gute Acht haben/damit dem Rathhause kein Schade zugefüget werde.

15. Alle andere Hauß-Väter und Hauß-Müteter aber / follen ihre zu Jahren kommene Kinder und Gessinde / insonderheit aber die Handwercks. Leuthe sollen ihre Gesellen und Lehrjungen/welche nicht zu denen Feuerschung in solchen beschrieben sennd / ermahnen und antreisben/daß in solchen Nothen sie nicht müßig senn / sondern gleich

gleich andern obangeführter maßen Sand anlegen/löschen/ und also die gemeiner Stadt / auch ihren Eltern/Herren und Frauen vorstehende Gefahr / so viel immer müglich/ verwehren und abwenden helssen.

ner / wie auch alle Schuß- Verwandte / was in Feuers-Nothen zu Abwendung der Gefahr item zu Leit-Fortweißund Aufhaltung des Wassers / oder sonst nach Gelegenheit des Orths / Windes oder anderer Umbstände diensam senn mag/auss allerbesse befördern / und durch treusleissige Rettung / allen Schaden verwehren und verhüten beissen-

17. Gestalt denn diejenigen so ben Dampsfung einer aufsgegangenen Feuers Brunst sich für andern wohl verhalten und guten Fiels angewendet haben/auf Anmelden der Oberseuer- Herrenoder anderer Commissarien und zum Feuer verordneten Personen/mit einem guten Trinckgeld verseben werden sollen.

is. Da auch/welches GOTT gnädiglich verhüte/ ben solcher Rettung jemand an seinem Leibe verleget oder beschädiget würde / soll derselbige auff gemeine Rosten wiederumb geheilet / auch sonst Christlicher Billigkeit nach versorget werden.

Tit. IV.

Bonder jährlichen Feuer Bulde.

I.

Jeweil aber nicht gening ist/gute Gesetze und Ordnungen zumachen/sondern es mussen auch diesenigen/welche solche angehen/gebührlich darnach leben/soll hinsühro L 3

jedes Jahr/ble Woche für Michaelis, eine besondere Feuer-Hulde in der Raths. Studen gehalten werden/ worden gesambte zum Feuer verordnete Personen ohnausbleiblich zuerscheinen schuldig senn sollen.

2. Ben solder Julde soll diese Ordnung durch den Stadtschreiber öffentlich verlesen werden und darauff eins ieder / daßer seines Theils deroselben gehorsamlich und mit treuem Fleiß nachkommen wolle / dem Stadt - Rath das gewöhnliche Hand-Gelöbnüßerstatten / wer aber hierben ohne Erlaub auffenbleiben wird / der soll in 3. Pfund Beldes zur Straffe verfallen und nichts dessoweniger zu der ihm anbes sohlenen Verrichtung zum frafstigsten verpstichtet senn.

3. Hierben soll insonderheit fleißige Acht gegeben wers den / ob alle und jede Stellen mit tuchtigen Personen verses hen / oder auch sonst etwas unrichtiges dieser Ordnung hals ber fürgelaussen sen/ danun in ein und dem andern einiger Mangel fürkame / soll demselben alsosort abgeholssen und alles in guten Stand hinwiederumb geseget werden

4. Nachdem auch allen Vierteln / Handwercke. Vormündern und denen für den Thoren / von dieser verbesserten Ordnung ein Eremplar zugestellet worden / soll dasselbe verwahrlich auffbehalten / und Jährlich einmahl zu gestegener Zeit öffentlich abgelesen werden / darben die Verfüsung geschehen / daß auch ihres Orthes / solcher in denen puncten / so viel sie anbetrifft / gebührend nachgelebet werde.

ENDE

